Michael Winter

Richter am Oberlandesgericht Stuttgart

Internationale Zuständigkeit bei Fällen mit Auslandsbezug – ein kleiner Wegweiser durch ein Vorschriftenlabyrinth

Vortrag bei der Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im DAV am 27.11.2025 in Berlin

A. Internationale Zuständigkeit – eine systematische Einordnung 6

I. Einführung 6

II. Wie ist die Prüfungsreihenfolge? 7

III. Wie ist das Verhältnis des nationalen zum supranationalen Recht? 7

IV. Der Grundsatz der gesonderten Prüfung der internationalen Zuständigkeit und des Kollisionsrechts bei den einzelnen Verfahrensgegenständen 9

V. Praxisfragen bei der Prüfung der internationalen Zuständigkeit 10

VI. Literaturhinweise 11

B. Internationales Scheidungsrecht 12

I. Welche relevanten Rechtsinstrumente sind zu beachten? 12

II. Wie ist die Brüssel IIb-VO zeitlich und räumlich anwendbar? 13

III. Wie ist der gegenständliche Anwendungsbereich der Brüssel IIb-VO geregelt? 14

IV. Was regelt die Brüssel IIb-VO bezüglich ihrer einzelnen Anwendungsbereiche? 16

V. Wie ist die internationale Zuständigkeit nach der Brüssel IIb-VO geregelt? 17

VI. Wann kann eine internationale Zuständigkeit eines deutschen Gerichts über § 98 FamFG begründet werden - das Zusammenspiel zwischen Brüssel IIb-VO und dem FamFG? 22

VII. Welche Auswirkung hat der Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts auf die internationale Zuständigkeit? 23

VIII. Wie ist die Vorgehensweise, wenn das angerufene Gericht eines Mitgliedstaats keine internationale Zuständigkeit nach der Brüssel IIb-VO/Brüssel IIa-VO aufweist? 24

IX. Wie wirkt sich eine ausländische Rechtshängigkeit eines Scheidungsverfahrens auf ein Scheidungsverfahren in Deutschland aus? 25

X. Wonach richtet sich die örtliche Zuständigkeit eines international zuständigen deutschen Gerichts? 30

XI. Gibt es eine internationale Verbundzuständigkeit für sonstige Familiensachen? 30

C. Internationale Kindschaftssachen 32

I. Welche relevanten Rechtsordnungen sind zu beachten? 32

II. Welche Prüfungsreihenfolge ist bei der internationalen Zuständigkeit aus deutscher Sicht zu beachten? 36

III. Wonach richtet sich die internationale Zuständigkeit bei Anwendbarkeit der Brüssel IIb-VO 40

IV. Wonach richtet sich die internationale Zuständigkeit bei Anwendbarkeit des KSÜ? 47

V. Welche Auswirkung hat der Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes auf die internationale Zuständigkeit? 47

VI. Ist eine grenzüberschreitende Verweisung an einen anderen EU-Staat möglich? 49

VII. Wie ist vorzugehen, wenn Verfahren über die elterliche Verantwortung in unterschiedlichen Staaten anhängig sind? 52

VIII. Welche Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes kann ein deutsches Gericht treffen? 57

IX. Welche Sondervorschriften gibt es für die örtliche Zuständigkeit der Familiengerichte? 59

D. Internationales Unterhaltsrecht 60

I. Nach welchen Rechtsnormen richtet sich die Prüfung der internationalen Zuständigkeit? 60

II. Was ist der Anwendungsbereich der EUUntVO? 62

III. Wie ist in der EUUntVO die internationale Zuständigkeit geregelt? 65

IV. Ist ein späterer Wegfall einer einmal begründeten internationalen Zuständigkeit erheblich? 72

V. Wie ist über die internationale Zuständigkeit durch das angerufene Gericht zu entscheiden? 73

VI. Was gilt zur internationalen Zuständigkeit beim einstweiligen Rechtsschutz? 74

VII. Welche deutschen Gerichte sind örtlich zuständig? 75

VIII. Welches Prüfungsschema ist bei der internationalen Zuständigkeit anzuwenden? 79

IX. Was geschieht, wenn das Unterhaltsrechtsverhältnis der Beteiligten in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten vor Gericht gebracht wird? 81

E. Internationales Güterrecht 84

I. Die vor Inkrafttreten der Güterrechtsverordnungen geltende Rechtslage 84

II. Die neuen Europäischen Güterrechtsverordnungen 85

III. Wie ist die internationale Zuständigkeit in der EuGüVO geregelt? 91

1. Einführung zur internationalen Zuständigkeit 91

2. Die vorrangigen Annexzuständigkeiten (Art. 4 EuGüVO u. Art. 5 EuGüVO) 92

3. Der Auffanggerichtsstand gemäß Art. 6 EuGüVO 96

4. Gerichtsstandsvereinbarungen (Art. 7 EuGüVO) 99

5. Zuständigkeit aufgrund rügeloser Einlassung (Art. 8 EuGüVO) 101

6. Sonstige Zuständigkeiten (Art. 9 – 12 EuGüVO) 102

IV. Welche Besonderheiten gibt es für die internationale Zuständigkeit in der EuPartVO? 104

V. Wie ist das Prüfungsschema für eine internationale Zuständigkeit nach der EuGüVO? 105

VI. Wie ist über die internationale Zuständigkeit durch das angerufene Gericht zu entscheiden (Art. 15 EuGüVO)? 105

VII. Wie wirkt sich eine ausländische Rechtshängigkeit eines güterrechtlichen Verfahrens aus? 106

A. Internationale Zuständigkeit – eine systematische Einordnung

I. Einführung

Bei Fällen mit Auslandsbezug spielt es zum Einstieg in den Fall eine maßgebende Rolle, ob die deutschen Gerichte international zuständig sind.

Beachte:

Gemäß § 65 Abs. 4 FamG kann eine Beschwerde grundsätzlich nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszugs seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

Ausnahme:

Etwas Anderes gilt für die internationale Zuständigkeit. Deren Vorliegen ist in **allen** Instanzen, d.h. auch von dem Beschwerdegericht, **von Amts wegen** zu prüfen (BGH, NJW 2010, 1351).

Die Prüfung der internationalen Zuständigkeit betrifft das **internationale Zivilverfahrensrecht.**

Dieses enthält Vorschriften zu prozessualen Fragen, d.h. es regelt insbesondere die internationale Zuständigkeit einschließlich einer entgegenstehenden Rechtshängigkeit und die Anerkennung bzw. Vollstreckung eines ausländischen Titels.

Hiervon zu unterscheiden ist das **internationale Privatrecht**, das für Fälle mit Auslandsberührung (d.h. nicht für Inlandsfälle) das Kollisionsrecht betrifft, d.h. es regelt, das materielle Recht welchen Staates für bestimmte Rechtsfragen anzuwenden ist.

II. Wie ist die Prüfungsreihenfolge?

1. Internationale Zuständigkeit

- Sind die **deutschen** Gerichte für die Entscheidung über den Fall überhaupt zuständig (**Entscheidungszuständigkeit**)?
    - = Teil der Zulässigkeitsprüfung des Falles, die **von Amts wegen** vorzunehmen ist

2. Örtliche Zuständigkeit

- Welches deutsche Gericht ist örtlich zuständig?
    - Ist dies in einer supranationalen Vorschrift, einem deutschen Ausführungsgesetz zu dieser Vorschrift oder im FamFG geregelt?

3. Welches materielle Recht ist anzuwenden?

- Ist dies in einer supranationalen Vorschrift oder im EGBGB geregelt?

4. Prüfung und Bearbeitung des Falles nach dem anzuwendenden materiellen Recht

III. Wie ist das Verhältnis des nationalen zum supranationalen Recht?

1. Grundsatz

Beachte:

Auf nationale Vorschriften, die Regelungen zum internationalen Verfahrensrecht oder zum internationalen Privatrecht enthalten, darf nur dann zurückgegriffen werden, wenn zuvor ausgeschlossen worden ist, dass **(vorrangiges) supranationales** Recht Anwendung findet.

2. Die Abgrenzung im internationalen Zivilverfahrensrecht:

- Es gibt ein Internationales Zivilverfahrensrecht, das in internationalen, supranationalen Rechtsinstrumenten geregelt ist, in EU-Verordnungen oder Staatsverträgen, die bestimmte Staaten miteinander geschlossen haben.

- Daneben gibt es auch ein deutsches Internationales Zivilverfahrensrecht, das im FamFG geregelt ist.

    - § 98 ff. FamFG: Internationale Zuständigkeit für verschiedene familienrechtliche Gegenstände

    - § 105 FamFG: Fehlt es an einer speziellen Regelung für die internationale Zuständigkeit, so gilt der Grundsatz, dass die örtliche Zuständigkeit eines deutschen Gerichts die internationale Zuständigkeit nach sich zieht.

Das Verhältnis des deutschen Internationalen Zivilverfahrensrecht zum supranationalen Zivilverfahrensrecht ist **in § 97 FamFG** geregelt.

- § 97 Absatz 1 S. 1 FamFG

    - Regelungen in **völkerrechtlichen Vereinbarungen**, die durch Ratifikation im Wege eines Bundesgesetzes innerstaatliches Recht geworden sind, insbesondere die supranationalen Regelungswerke der unterschiedlichen Haager Konventionen, gehen dem FamFG vor.

- § 97 Absatz 1 S. 2 FamFG

    - Regelungen in **Rechtsakten der EU**, d.h. v.a. die einzelnen EU-Verordnungen bleiben unberührt, das heißt deren Vorrang ergibt sich bereits aus deren unmittelbaren Geltung in den Mitgliedstaaten aufgrund des Europarechts (Art. 288 Abs. 1 AEU-Vertrag).

- Gemäß § 97 Abs. 2 FamFG betrifft die Vorrangregelung auch die **deutschen Ausführungsbestimmungen** zu den in Abs. 1 angesprochenen Völkerverträgen und EU-Verordnungen (v.a. AUG, IntFamRVG und IntGüRVG).

Beachte:

Es gibt damit nur einen geringen Restanwendungsbereich für das deutsche Internationale Zivilverfahrensrecht gemäß den §§ 98 ff. FamFG.

Beachte:

Vorschriften in EU-Verordnungen und Staatsverträgen sind bei der Prüfung des Falls voneinander und von den Zuständigkeitsregelungen des deutschen Internationalen Zivilverfahrensrecht abzugrenzen.

- Konkurrieren in Fällen mit Auslandsbezug verschiedene internationale Rechtsinstrumente, entweder verschiedene völkerrechtliche Vereinbarungen miteinander oder EU-Verordnungen mit solchen Vereinbarungen:
    - keine Lösung über § 97 FamFG
    - Europarechtsakte erhalten grundsätzlich eine für den deutschen Rechtsanwender verbindliche Regelung der Vorrangfrage.
    - Konkurrenzen zwischen verschiedenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sind häufig in diesen selbst geregelt.

IV. Der Grundsatz der gesonderten Prüfung der internationalen Zuständigkeit und des Kollisionsrechts bei den einzelnen Verfahrensgegenständen

- Für die jeweiligen Verfahrensgegenstände, wie Ehesachen, Kindschaftssachen, Unterhaltssachen oder Güterrechtssachen finden sich in unterschiedlichen supranationalen und nationalen Rechtsinstrumenten, die jeweils **nur** für diesen speziellen Verfahrensgegenstand anwendbar sind, Regelungen sowohl zur internationalen Zuständigkeit als auch zum anwendbaren Recht.

Beachte:

Es ist für jeden Verfahrensgegenstand nach dem für ihn geltenden Rechtsinstrument **gesondert** zu prüfen, ob deutsche Gerichte (auch) für diesen Verfahrensgegenstand zuständig sind und welches materielle Recht nach der für diesen Verfahrensgegenstand geltenden Kollisionsnorm anwendbar ist.

Es kann somit z.B. sein, dass deutsche Gerichte zwar für die Scheidung, nicht aber für eine Kindschaftssache zuständig sind, selbst wenn diese im Verbund geltend gemacht wird.

Es kann somit z.B. sein, dass für den einen Verfahrensgegenstand deutsches Recht und für den anderen Verfahrensgegenstand – weil dies durch eine Kollisionsnorm, die sich in einem ganz anderen Rechtsinstrument findet, so geregelt ist – ausländisches Recht anwendbar ist.

Beachte:

Ob die Möglichkeit einer rügelosen Einlassung besteht, ob Gerichtsstandsvereinbarungen getroffen werden können und ob eine Rechtswahl möglich ist, ist ebenfalls für jeden Verfahrensgegenstand nach dem für ihn geltenden Rechtsinstrument **gesondert** zu prüfen.

V. Welche Fragen stellen sich im Zusammenhang mit der Prüfung der internationalen Zuständigkeit in der Praxis?

Wonach richtet sich die internationale Zuständigkeit?

Regeln supranationale Rechtsnormen neben der internationalen Zuständigkeit auch die örtliche Zuständigkeit oder ist letztere gesondert zu prüfen?

Gibt es eine perpetuatio fori, d.h. bleiben die deutschen Gerichte international zuständig, wenn die sich die maßgebenden Anknüpfungstatsachen (z.B. gewöhnlicher Aufenthalt) während des Verfahrens verändern?

Kann im Vorfeld oder während des Verfahrens durch die Beteiligten Einfluss auf die internationale Zuständigkeit genommen werden, d.h. insbesondere:

- Können Gerichtsstandsvereinbarungen getroffen werden?
- Gibt es eine rügelose Einlassung?

Ist für den Fall, dass die deutschen Gerichte nicht international zuständig sind, eine Verweisung an die Gerichte eines anderen Staates möglich oder muss dort ein neues Verfahren anhängig gemacht werden?

Wie wird die internationale Zuständigkeit geklärt, wenn über den gleichen Verfahrensgegenstand Verfahren in verschiedenen Staaten anhängig sind?

VI. Literaturhinweise:

- Winter, Internationales Familienrecht bei Fällen mit Auslandsbezug (Praxishandbuch - Beck-Verlag)
- Niethammer-Jürgens/Erb-Klünemann, Internationales Familienrecht in der Praxis (Praxishandbuch - Wolfgang Metzner Verlag)
- Hausmann, Internationales und Europäisches Familienrecht (Kommentar - Beck-Verlag)

B. Internationales Scheidungsrecht

I. Welche relevanten Rechtsinstrumente sind zu beachten?

- die **Brüssel IIb-VO** vom 25.06.2019
- die **Brüssel IIa-VO** vom 27.11.2003

Am 25.6.2019 hat der Rat der Europäischen Union mit **der Brüssel IIb-VO** die Neufassung der Brüssel IIa-VO verabschiedet. Die Brüssel IIb-VO gilt ab dem **01.08.2022** (Art. 105 Abs. 2 Brüssel IIb-VO).

- Die Vorschriften der Brüssel IIa-Verordnung zur Ehescheidung bleiben inhaltlich größtenteils unberührt.
- Die Brüssel IIb-Verordnung gilt gemäß Art. 100 Brüssel IIb-VO nur für am 01.08.2022 oder später **eingeleitete** Verfahren bzw. eingetragene Urkunden oder Vereinbarungen.
- Die Brüssel IIa-VO gilt demnach für alle **vor dem 01.08.2022** eingeleitete Verfahren weiter.
  - Es findet keine Überleitung von Verfahren aus dem Regime der Brüssel IIa-VO in das neue Regime der Brüssel IIb-VO statt.
- Der **Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung** ist nach Art. 17 Brüssel IIb-VO zu beurteilen.

Beachte:

Da die Brüssel IIa-VO für Altverfahren weiterhin Anwendung findet, ist zur Abgrenzung beider Verordnungen immer zu prüfen, wann die Einleitung des Verfahrens erfolgt ist.

Geltungsbereich:

Die Brüssel IIb-VO/Brüssel IIa-VO gelten in den „EU-Mitgliedstaaten“: Dies sind alle EU-Staaten **außer Dänemark** (Art. 2 Nr. 3 Brüssel IIa-VO/Erwägungsgrund Nr. 96 Brüssel IIb-VO).

Beachte:

Es bestehen keine multilateralen oder bilateralen Verträge für die internationale Zuständigkeit von Scheidungssachen, so dass die deutschen Gerichte diese **nur** anhand der Brüssel IIb-VO/Brüssel IIa-VO zu prüfen haben.

II. Wie ist die Brüssel IIb-VO zeitlich und räumlich anwendbar?

1. Zeitliche Anwendbarkeit

- Vor dem 01.08.2022 eingeleitete Verfahren: Brüssel IIa-VO
- Ab dem 01.08.2022 eingeleitete Verfahren: Brüssel IIb-VO

2. Räumliche Anwendbarkeit

- Sie gelten in den Mitgliedstaaten, **egal welche Staatsangehörigkeit** die beiden Ehegatten haben und **auch unabhängig** davon, ob ein Ehegatte seinen **gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat**, auch außerhalb der EU hat.
    - Die Brüssel IIb-VO/Brüssel IIa-VO gelten in Bezug auf die internationale Zuständigkeit **universell** auch **im Verhältnis zu Drittstaaten** (EuGH, FamRZ 2019, 132).
        - Ein spezieller EU-Bezug ist nicht erforderlich.

Beachte:

Wird ein **deutsches Gericht** angerufen, hat es **immer** zunächst seine internationale Zuständigkeit nach der Brüssel IIb-VO/Brüssel IIa-VO zu prüfen, um festzustellen, ob es selbst (nach der Brüssel IIb-VO/Brüssel IIa-VO) international zuständig ist **oder** ob ein anderer EU-Staat nach der Brüssel IIb-VO/Brüssel IIa-VO zuständig ist.

Die folgenden Ausführungen legen den Schwerpunkt auf die **Brüssel IIb-VO.**

III. Wie ist der gegenständliche (sachliche) Anwendungsbereich der Brüssel IIb-VO geregelt?

- Es ist zu prüfen, ob der konkrete Verfahrensgegenstand überhaupt in den gegenständlichen Anwendungsbereich der Brüssel IIb-VO fällt, da anderenfalls sich auch die internationale Zuständigkeit nicht nach der Brüssel IIb-VO richten kann.

Art. 1 Abs. 1 lit. a Brüssel IIb-VO (Anwendungsbereich):

- Ehescheidung
- Trennung ohne Auflösung des Ehebands
- Ungültigerklärung einer Ehe (auch **Aufhebung** einer Ehe)
- Scheidung/Aufhebung **gleichgeschlechtlicher Ehen**?
    - Es ist **streitig**, ob diese in den gegenständlichen Anwendungsbereich der Brüssel IIb-VO fallen. Es fehlt insoweit an einer Definition in den beiden Verordnungen.
        - e.M. (hiesiger Ansicht nach **vorzugswürdig**): Der Anwendungsbereich der Brüssel IIb-VO ist angesichts der neueren Entwicklungen im Eherecht vieler Mitgliedstaaten auch auf gleichgeschlechtliche Ehen auszudehnen, zumindest wenn sie nach dem Recht des Gerichtsstaats der traditionellen Ehe gleichgestellt sind (Winter, IntFamR Rn. 67 mwN; Hausmann, IntEuFamR A 37).

        - wohl h.M.: Die Brüssel IIb-VO beruht auf einem traditionellen Ehebegriff weshalb aufgrund der vorzunehmenden autonomen Auslegung die Brüssel IIb-VO auf gleichgeschlechtliche Ehen nicht anwendbar ist. (Hau in Prütting/Helms § 98 Rn. 5; Gottwald in MüKoFamFG Art. 1 Brüssel IIa-VO Rn. 5).
            - Nach der h. M. bestimmt sich die internationale Zuständigkeit damit nach dem **nationalen Zivilverfahrensrecht.**
                - Bei gleichgeschlechtlichen Ehen ist nach deren Zulassung in Deutschland nunmehr § 98 FamFG anzuwenden (Zöller, § 98 FamFG Rn. 10).

- Aufhebung eingetragener **gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften**
    - Die Brüssel IIb-VO ist **nicht** anwendbar.
    - Es ist **§ 103 FamFG** anzuwenden.
    - Nach der Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe, können in Deutschland keine Lebenspartnerschaften mehr begründet werden (Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts v. 20.7.2017, Art. 3 Abs. 3). Die praktische Bedeutung des § 103 FamFG ist damit rückläufig.

- **Privatscheidungen?**
    - Inwieweit die Brüssel IIb-Verordnung auf Privatscheidungen anwendbar ist, ist für das Erkenntnisverfahren letztlich nicht relevant, da in Deutschland Privatscheidungen schon aufgrund des gerichtlichen Scheidungsmonopols gemäß **Art. 17 Abs. 2 EGBGB** nicht möglich sind, auch wenn das anzuwendende ausländische Scheidungsstatut eine Privatscheidung vorsieht,
    - Relevant wird die Problematik der Einbeziehung von Privatscheidungen in die Brüssel IIb-VO im Rahmen der Anerkennung ausländischer Privatscheidungen (siehe hierzu Winter, IntFamR Rn. 69, 303 ff.; Hausmann, IntEuFamR A. Rn. 26 ff.).

Beachte:

Die Brüssel IIb-VO bezieht sich **nur** auf das **Statusverfahren** (Scheidungsverfahren) als solches. Sie erfasst **nicht** - mit Ausnahme von Verfahren der elterlichen Verantwortung (Art. 1 Abs. 1 lit. b Brüssel IIb-VO) - die **Scheidungsfolgen**.

Die internationale Zuständigkeit für Scheidungsfolgen ist damit anhand der für diese Familiensachen anwendbaren (internationalen) Rechtsinstrumente zu prüfen.

Beachte:

Die Brüssel IIb-VO regelt **nicht das anzuwendende materielle Scheidungsrecht**. Welches materielle Recht auf die Scheidung anzuwenden ist, bestimmt sich nach der **Rom III-VO.**

IV. Was regelt die Brüssel IIb-VO bezüglich ihrer einzelnen Anwendungsbereiche?

Die Brüssel IIb-VO regelt:

- die internationale Zuständigkeit (Art. 3 – 6; 17 - 19 Brüssel IIb-VO),
- die Problematik einer anderweitigen Rechtshängigkeit eines Scheidungsverfahrens (Art. 20 i.V.m. Art. 17 Brüssel IIb-VO),
- die Anerkennung ausländischer Entscheidungen (Art. 30 – 33; 36 - 38 Brüssel IIb-VO)

V. Wie ist die internationale Zuständigkeit nach der Brüssel IIb-VO geregelt?

1. Was ist die Einstiegsnorm/Regelanknüpfungsnorm?

Regelanknüpfungsnorm: Art. 3 Brüssel IIb-VO

a) Art. 3 lit. a Nr. i – vi Brüssel IIb-VO

- 6 **gleichrangige** Alternativen
- Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte, wenn:
  - gewöhnlicher Aufenthalt beider Ehegatten im Inland
  - letzter gewöhnlicher Aufenthalt beider Ehegatten im Inland, sofern noch ein Ehegatte sich dort aufhält
  - gewöhnlicher Aufenthalt des Antragsgegners im Inland
  - gewöhnlicher Aufenthalt eines Ehegatten bei gemeinsamem Antrag (ausreichend, wenn nur ein Ehegatte die Scheidung beantragt und der andere zustimmt – Winter, IntFamR Rn. 77)
  - gewöhnlicher Aufenthalt des Antragstellers seit mindestens 1 Jahr vor Antragstellung
    - **gewöhnlicher** (nicht schlichter) Aufenthalt des Antragstellers seit mindestens 6 Monaten vor **Antragstellung** und inländische Staatsangehörigkeit; (EuGH, NZFam 2023, 955 zur Brüssel IIa-VO)
    - der gewöhnliche Aufenthalt muss zum Zeitpunkt der Antragstellung 6 Monate bestanden haben; der Erwerb des gewöhnlichen Aufenthalts während des Verfahrens reicht nicht aus.

b) Art. 3 lit. b Brüssel IIb-VO

- gleiche Staatsangehörigkeit beider Ehegatten
- Bei Mehrstaatern genügt auch eine nicht effektive gemeinsame Staatsangehörigkeit (EuGH, FamRZ 2009, 1571),

- Sind die Gerichte mehrerer Staaten international zuständig, ist es bei einem VKH-Antrag **nicht mutwillig** i.S.d. § 114 ZPO, wenn ein Ausländer vor dem nach Art. 3 Brüssel IIb-VO zuständigen deutschen Gericht ein Scheidungsverfahren betreibt, bei dem das Gericht aufwändig ausländisches Recht ermitteln muss (OLG Celle, FamRZ 2024, 957)

2. Was versteht man unter dem „gewöhnlichen Aufenthalt“?

Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ hat zentrale Bedeutung für die internationale Zuständigkeit nach der Brüssel IIb-VO.

- Er ist in der Brüssel IIb-VO nicht definiert.
- Er ist nach verordnungsautonomen (nicht nationalen) Kriterien zu bestimmen.

siehe hierzu: EuGH, FamRZ 2022, 215 (zu Ehesachen); FamRZ 2009, 843 Rn. 35 ff.; FamRZ 2011, 617 Rn. 45 ff; (zu Kindschaftssachen);

zuletzt: EuGH, NZFam 2025, 538 zur Rom III-VO („Diplomatenentscheidung“) – einheitliche Auslegung im Internationalen Eherecht (Brüssel IIb-VO – Rom III-VO) -

- Die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts setzt stets eine physische Präsenz in einem bestimmten Staat voraus, doch führt nicht jeder (vorübergehende) Aufenthaltswechsel zum Verlust eines gewöhnlichen Aufenthalts.
- In Zweifelsfällen ist die Frage der zeitlichen Verweildauer nur ein erstes Indiz; entscheidend ist, ob der Aufenthalt Ausdruck einer gewissen **sozialen Integration** ist (zum – verneinten – gewöhnlichen Aufenthalt einer polnischen Pflegekraft: OLG Köln, FamRZ 2018, 991).
- Maßgebliche Kriterien sind die sozialen und familiären Bindungen unter Berücksichtigung beispielsweise auch der Sprachkenntnisse und der Staatsangehörigkeit **(„Schwerpunkt der Lebensverhältnisse“)**
- Die objektive Dauer der physischen Präsenz ist ein wichtiges Indiz, aber nicht allein entscheidend.

- Von Bedeutung ist auch ein Bleibewille und der Wille, nicht in den Heimatstaat zurückzukehren (verneint in der Diplomatenentscheidung des EuGH, FamRZ 2025, 665 Rn. 59).
    - Der Diplomatenstatus eines der Ehegatten und seine dienstliche Verwendung im Empfangsstaat stehen in der Regel der Annahme entgegen, dass sich der gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten in diesem Staat befindet.
    - Etwas anderes gilt nur dann, wenn im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls einerseits der Wille der Ehegatten, den gewöhnlichen Mittelpunkt ihrer Interessen in diesem Staat zu begründen, und andererseits eine Präsenz in diesem Staat festgestellt wird, die einen hinreichenden Grad an Beständigkeit aufweist (siehe jetzt auch BGH, FamRZ 2025, 1465).

- Eine objektive Mindestverweildauer ist nicht Voraussetzung; auch wenn sich eine Person erst kurze Zeit in einem bestimmten Staat aufhält, soweit der Aufenthalt nach ihrem Willen von vorneherein auf längere Sicht angelegt ist. (Andrae, § 2 RN. 66).

- Gewöhnlicher Aufenthalt von **Asylsuchenden**
    - Auch Asylsuchende können in Deutschland einen gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie sich hier längerfristig aufhalten und eine Einbindung in die deutschen sozialen Verhältnisse erkennbar ist.
    - Ein Aufenthalt von unter einem Jahr dürfte nicht ausreichend sein (Winter, IntFamR Rn. 85).
    - Die Erfolgsaussicht des Asylantrags spielt keine Rolle.
    - Ein gewöhnlicher Aufenthalt, der begründet war, geht durch die Ablehnung des Asylantrags nicht verloren.

- Ein Ehegatte, der – etwa bei wechselnden Arbeitsorten und/oder mehreren Wohnsitzen - sein Leben in zwei Mitgliedstaaten verbringt, kann seinen

gewöhnlichen Aufenthalt nur in **einem** dieser Mitgliedstaaten haben (EuGH, FamRZ 2022, 215).

- Es kann somit **nicht mehrere gewöhnliche Aufenthalte** geben.
- **Sukzessive** können verschiedene gewöhnliche Aufenthalte begründet werden.

Beachte:

Eine Person kann auch **keinen gewöhnlichen Aufenthalt** (sondern nur einen schlichten Aufenthalt) haben, wenn der alte gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden und noch kein neuer gewöhnlicher Aufenthalt begründet ist (BGH, NJW 1993, 2047) oder weil sie in keinem Staat sozial integriert ist.

3. Wie ist die internationale Zuständigkeit nach Art. 3 Brüssel IIb-VO zu prüfen?

Es gibt **keine von Gesetzes wegen vorgegebene Prüfungsreihenfolge** im Rahmen des Art. 3 Brüssel IIb-VO.

- Auf jede Alternative gemäß Art. 3 lit. a Brüssel IIb-VO sowie auf Art. 3 lit. b Brüssel IIb-VO kann **alternativ** eine internationale Zuständigkeit gestützt werden.
  - Es ist nicht mutwillig iSV § 114 ZPO, wenn ein Ausländer vor einem nach Art. 3 Brüssel IIb-VO zuständigen Gericht ein Scheidungsverfahren betreibt, bei dem das Gericht aufwändig ausländisches Recht ermitteln muss (OLG Celle, NJW-RR 2024, 560).

Eine **praxisorientierte Prüfungsreihenfolge** zur Prüfung der internationalen Zuständigkeit eines **deutschen** Gerichts kann aber wie folgt aussehen:

a) Sind beide Eheleute (auch) deutsche Staatsangehörige?

- internationale Zuständigkeit gemäß Art. 3 lit. b Brüssel IIb-VO (auch wenn die Eheleute ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben!)

b) Hat der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland?

- internationale Zuständigkeit gemäß Art. 3 lit. a Nr. iii Brüssel IIb-VO

c) Hat der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland

und

- hatten beide Eheleute zuletzt ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland
    - internationale Zuständigkeit gemäß Art. 3 lit. a Nr. ii Brüssel IIb-VO

oder

- es liegt ein gemeinsamer Antrag vor (Zustimmung zum Scheidungsantrag ist ausreichend)
    - internationale Zuständigkeit gemäß Art. 3 lit. a Nr. iv Brüssel IIb-VO

oder

- gewöhnlicher Aufenthalt des Antragstellers in Deutschland seit mindestens 1 Jahr
    - internationale Zuständigkeit gemäß Art. 3 lit. a Nr. v Brüssel IIb-VO

oder

- gewöhnlicher Aufenthalt des Antragstellers in Deutschland seit mindestens sechs Monaten und der Antragsteller hat (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit
    - internationale Zuständigkeit gemäß Art. 3 lit. a Nr. vi Brüssel IIb-VO

4. Die Sonderzuständigkeit nach Art. 5 Brüssel IIb-VO

- Das Gericht, das rechtskräftig über die Trennung der Eheleute entschieden hat, ist auch für das nachfolgende Scheidungsverfahren zuständig, auch dann, wenn für den Scheidungsantrag im Gerichtsstaat „an sich“ keine internationale Zuständigkeit mehr gegeben ist (siehe hierzu auch korrespondierende Kollisionsregel im IPR in Art. 9 Abs. 1 Rom III-VO).
- Art. 5 Brüssel IIb-VO ist **neben** Art. 3 Brüssel IIb-VO anwendbar, d.h. verdrängt diesen nicht.

5. Können unter der Geltung der Brüssel IIb-VO auch Gerichtsstandvereinbarungen zur Begründung der internationalen Zuständigkeit für Ehesachen getroffen werden?

- Die Möglichkeit hierzu Gerichtsstandvereinbarungen zu treffen, sieht die Brüssel IIb-VO **nicht** vor.

6. Ist unter der Geltung der Brüssel IIb-VO in Ehesachen eine rügelose Einlassung in Bezug auf die internationale Zuständigkeit möglich?

- Die Möglichkeit einer rügelosen Einlassung sieht die Brüssel IIb-VO **nicht** vor.

VI. Wann kann eine internationale Zuständigkeit eines deutschen Gerichts über § 98 FamFG begründet werden - das Zusammenspiel zwischen der Brüssel IIb-VO und dem FamFG

Nationale Regelung: § 98 FamFG

- Internationale Zuständigkeit, insbesondere wenn
    - ein Ehegatte Deutscher ist oder bei Eheschluss war (Abs. 1 Nr. 1)
- § 98 Abs. 2 FamFG: Internationale Zuständigkeit für die Aufhebung von ausländischen Minderjährigenehen

§ 97 Abs. 1 S. 2 FamFG:

- die Brüssel IIb-VO geht dem nationalen Recht vor und schließt dessen Anwendbarkeit grundsätzlich aus

- § 98 FamFG findet nur Anwendung, wenn **kumulativ**

  - sich aus der Brüssel IIb-VO keine internationale Zuständigkeit eines deutschen Gerichts ergibt

und

  - sich aus der Brüssel IIb-VO auch keine internationale Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedsstaats ergibt (Art. 6 Abs. 1 Brüssel IIb-VO)

und

  - die **Sperrwirkung** des Art. 6 Abs. 2 Brüssel IIb-VO nicht eingreift (!) – siehe hierzu EuGH, FamRZ 2023, 1466

    - eine internationale Zuständigkeit eines deutschen Gerichts kann nicht über § 98 FamFG begründet werden, wenn

      - der Antragsgegner Staatsangehöriger eines anderen EU-Mitgliedsstaats ist,

      - der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedsstaat hat.

VII. Welche Auswirkung hat der Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts auf die internationale Zuständigkeit?

Zu **unterscheiden** ist:

a) der Antragsgegner begründet erst während des laufenden Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem angerufenen Mitgliedstaat

b) der Antragsgegner verlegt seinen gewöhnlichen Aufenthalt aus einem ursprünglich international zuständigen Mitgliedstaat in einen anderen Staat, auch Drittstaat

zu Ziff. a:

- Der BGH hält dies für die Annahme der internationalen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts für ausreichend (BGH, NJW 2010, 1351 zu Art. 8 Abs. 1 Brüssel IIa-VO; BGH, FPR 2013, 55 zu Art. 2 Abs. 1 EUGVVO).

- Voraussetzung ist allerdings, dass nicht zwischen der Antragstellung und der Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts im Gerichtsstaat ein Gericht eines anderen Mitgliedsstaats international zuständig geworden ist.

zu Ziff. b:

- **perpetuatio fori** (BGH, FamRZ 2007, 109; OLG Koblenz, FamRZ 2009, 611), d.h. die einmal begründete internationale Zuständigkeit bleibt bestehen, auch wenn die sie begründenden Umstände, insbesondere durch einen Aufenthaltswechsel, im Laufe des Rechtsstreits wegfallen.

VIII. Wie ist die Vorgehensweise, wenn das angerufene Gericht eines Mitgliedstaats keine internationale Zuständigkeit nach der Brüssel IIb-VO aufweist?

- Wenn das Gericht eines **anderen** Mitgliedstaats nach der Brüssel IIb-VO zuständig ist

  - Das angerufene Gericht erklärt sich **von Amts wegen** für unzuständig (Art. 18 Brüssel IIb-VO).

  - Der Antrag wird als **unzulässig** abgewiesen.

  - Eine **Verweisung** an das zuständige Gericht ist nicht möglich!

- Wenn **auch** kein Gericht eines anderen Mitgliedstaats nach der Brüssel IIb-VO/ zuständig ist:

  - Der Rückgriff auf § 98 FamG ist möglich (Art. 6 Abs. 1 Brüssel IIb-VO), **wenn** die Sperrwirkung des Art. 6 Abs. 2 Brüssel IIb-VO nicht eingreift.

- Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 98 FamFG ist die Begründung der internationalen Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nach nationalem Recht möglich.

    - Wenn auch insoweit keine Zuständigkeit gegeben ist, weist das Gericht den Antrag nach Maßgabe seines **nationalen** Verfahrensrechts als unzulässig ab.

IX. Wie wirkt sich eine ausländische Rechtshängigkeit eines Scheidungsverfahrens auf ein Scheidungsverfahren in Deutschland aus?

Zu **unterscheiden** ist:

1. Ein Scheidungsverfahren ist in einem anderen EU-Mitgliedstaat rechtshängig.

2. Ein Scheidungsverfahren ist in einem anderen Staat, der nicht Mitglied der EU ist, rechtshängig.

falls Ziff. 1: Rechtshängigkeit in einem anderen EU-Mitgliedsstaat

Beachte:

Da die Anknüpfungspunkte gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. a, 3 Abs. 1 lit. b und Art. 5 Brüssel IIb-VO gleichwertig sind, können im konkreten Fall mehrere Alternativen zutreffen und gegebenenfalls zur gleichzeitigen Anrufung der Gerichte mehrerer Mitgliedstaaten führen. Dann ist **Art. 20 Brüssel IIb-VO** zu beachten.

- Das **später** angerufene Gericht setzt sein Verfahren **von Amts wegen** aus, bis die internationale Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts „**geklärt**“ wurde (Art. 20 Abs. 1 Brüssel IIb-VO).

    - Die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts ist bereits dann geklärt iSv Art. 20 Abs. 1 Brüssel IIb-VO, wenn sich das zuerst angerufene Gericht nicht von Amts wegen für unzuständig erklärt hat und keine der Parteien den Mangel seiner Zuständigkeit vor oder mit der

Stellungnahme geltend gemacht hat, die nach dem innerstaatlichen Recht als das erste Verteidigungsvorbringen vor diesem Gericht anzusehen ist (EuGH, FamRZ 2015, 2036; Hausmann A. Rn. 225).

- Das später angerufene Gericht hat sich für unzuständig zu erklären (Art. 20 Abs. 3 Brüssel IIb-VO **- Prioritätsprinzip**).
  - Der Antrag ist damit abzuweisen (OLG Stuttgart, FamRZ 2018, 1596 zur entgegenstehenden Rechtshängigkeit eines französischen Scheidungsverfahrens).

- Stellt das zuerst angerufene Gericht (insbesondere bei einer Rüge der Unzuständigkeit) rechtskräftig durch End- oder Zwischenentscheidung seine **Zuständigkeit** fest,
  - Das später angerufene Gericht hat sich für unzuständig zu erklären (Art. 20 Abs. 3 Brüssel IIb-VO **- Prioritätsprinzip**).

- Das früher angerufene Gericht kann sein Verfahren fortführen und zur Entscheidung bringen (Hausmann IntEuFamR A. Rn. 221).
  - Stellt das zuerst angerufene Gericht rechtskräftig durch End- oder Zwischenentscheidung seine **Unzuständigkeit** fest, wird das ausgesetzte Verfahren fortgesetzt.
  - Erledigt sich das Verfahren vor dem zuerst angerufenen Gericht nach Anrufung des zweiten Gerichts, entfällt die entgegenstehende Rechtshängigkeit des Verfahrens bei dem Erstgericht; die Entscheidungsbefugnis geht dann unmittelbar auf das Zweitgericht über (EuGH, FamRZ 2015, 2036).

- Der für Art. 20 Brüssel IIb-VO maßgebliche Zeitpunkt der „**Anrufung**“ des Gerichts richtet sich **nicht** nach **nationalem** Recht, sondern nach **Art. 17 Brüssel IIb-VO** (EuGH, FamRZ 2018, 767)!
  - D.h. ein deutsches Gericht gilt als angerufen, wenn der Antrag „eingereicht“, d.h. **anhängig** ist (**und** Vornahme der für die Zustellung erforderlichen Maßnahmen – Art. 17 lit. a Brüssel IIb-VO).

- Wird ein Antrag auf Bewilligung von **Verfahrenskostenhilfe** für ein beabsichtigtes Scheidungsverfahren eingereicht, ist es streitig, ob hierin bereits eine „Einreichung i.S.d. Art. 17 Brüssel IIb-VO. Die wohl h.M. in der Literatur bejaht dies (Staudinger Art. 16 Rn. 11).

- Die Beurteilung, ob ein Gericht das später angerufene ist, trifft jedes Gericht selbstständig.

- Selbst wenn das Gericht des anderen Mitgliedsstaats sich bereits als das erstangerufene erklärt hat, bindet dies das andere Gericht nicht. Kommt dies zu einer anderen Beurteilung bzw. lässt sich die Priorität nicht feststellen:

    - Beide Verfahren nehmen ihren Fortgang.

- Ist dem Zweitgericht ein **Verstoß gegen die Rechtshängigkeitssperre** des Art. 20 Brüssel IIb-VO unterlaufen, stellt dies später **kein Anerkennungshindernis** wegen eines Verstoßes gegen den verfahrensrechtlichen ordre public dar, wenn es um die Anerkennung der Entscheidung des Zweitgerichts in dem Mitgliedstaat des Erstgerichts geht (EuGH, FamRZ 2019, 1164), da der EuGH auf das Verbot der zuständigkeitsrechtlichen Nachprüfung in Art. 69 Brüssel IIb-VO bei Anerkennungsfragen verweist, das auch die europäischen Rechtshängigkeitsregeln erfasse.

- Eine **Anerkennungsprognose** für die ausländische Entscheidung ist nicht erforderlich (wegen Art. 30 Abs. 1 Brüssel IIb-VO).

- Es gilt der **weite Streitgegenstandsbegriff** der Brüssel IIb-VO (Art. 1 Abs. 1 lit. a, 20 Abs. 1 Brüssel IIb-VO).

    - Auch bei Vorliegen eines Trennungsverfahrens, eines Scheidungsverfahrens oder eines Eheaufhebungsverfahrens in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten hat das zuletzt angerufene Gericht sein Verfahren auszusetzen (EuGH, FamRZ 2015, 2036).

        o Ist ein beabsichtigtes Scheidungsverfahren zunächst gemäß Art. 20 Abs. 1 Brüssel IIb-VO auszusetzen, bis die internationale

Zuständigkeit des früher angerufenen Gerichts eines EU-Mitgliedstaats geklärt ist, ist weder wegen Erfolglosigkeit noch wegen Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung **VKH** für den Scheidungsantrag zu verweigern (OLG Stuttgart, FamRZ 2016, 1601; a.M. OLG Zweibrücken, FamRZ 2006, 1043).

Beachte:

Ist das **zweitbefasste** Gericht **international nicht zuständig** und besteht die internationale Zuständigkeit des erstbefassten Gerichts nach der Brüssel IIb-VO, setzt das zweitbefasste Gericht das Verfahren nicht aus, sondern weist den Antrag sofort nach Art. 18 Brüssel IIb-VO (Winter, IntFamR Rn. 117).

Beachte:

Eine Aussetzung gemäß Art. 20 Abs. 1 Brüssel IIb-VO erfasst nicht nur das Scheidungsverfahren, sondern das Verbundverfahren (und damit alle Folgesachen) insgesamt (OLG Brandenburg, FamRZ 2014, 862).

Beachte:

Ist in dem anderen Mitgliedstaat bereits eine **rechtskräftige** Endentscheidung ergangen, ist Art. 20 Brüssel IIb-VO nicht mehr anwendbar. Einer Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat steht nunmehr allerdings die Rechtskraft der ersten Entscheidung entgegen, falls keine Anerkennungshindernisse nach Art. 38 Brüssel IIb-VO greifen.

falls Ziff. 2: Rechtshängigkeit in einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat

- Ist die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nicht gegeben, wird der Antrag als unzulässig abgewiesen.

- Ist die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gegeben, ist Art. 20 Abs. 1 Brüssel IIb-VO nicht einschlägig; es gelten vielmehr § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG, § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO entsprechend, d.h. die Rechtshängigkeit eines ausländischen Verfahrens steht der anderweitigen Rechtshängigkeit bei einem inländischen Gericht gleich, **wenn**
    - eine **Identität der Streitgegenstände** ausgehend von einem **nationalen Verständnis** vorhanden ist, wobei ausgehend vom Zweck der Beachtung der ausländischen Rechtshängigkeit gewisse Modifikationen vorgenommen werden dürfen (Andrae, IPRax 2018, 243).
        - Anders als bei dem weiten Streitgegenstandsbegriff der Brüssel IIb-VO liegt keine Identität der Streitgegenstände bei einem Trennungsverfahren und einem Scheidungsverfahren vor (BGH, FamRZ 2008, 1409).
    - die Rechtshängigkeit im Ausland vor der Rechtshängigkeit im Inland eingetreten ist
        - Ob und wann Rechtshängigkeit im Ausland eingetreten ist, ist nach der **lex fori** des ausländischen Gerichts, d.h. nach dessen verfahrensrechtlichen Vorschriften, zu beurteilen, nachdem Art. 17 Brüssel IIb-VO hier nicht anwendbar ist (BGH, FamRZ 1992, 1058; KG Berlin, FamRZ 2016, 836; OLG Hamm, FamRZ 2023, 1814 für die Schweiz).
    - das ausländische Urteil im Inland **anzuerkennen** sein wird (BGH, FamRZ 1992, 1058).
        - Anders als bei einer anderweitigen Rechtshängigkeit in einem EU-Staat ist hier inzident eine **positive Anerkennungsprognose** (nach der derzeitigen Einschätzung) aufgrund eines Staatsvertrags oder gemäß § 109 FamFG erforderlich (BGH, FamRZ 2008, 1409).

Wenn eine Rechtshängigkeitssperre gemäß § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO besteht,

- weist das inländische Gericht den bei ihm rechtshängigen Scheidungsantrag als unzulässig ab (OLG München, FamRZ 2009, 2104), **wenn** die ausländische Entscheidung voraussichtlich anzuerkennen sein wird.

- muss das inländische Gericht den bei ihm rechtshängigen Scheidungsantrag dann nicht als unzulässig abweisen, sondern kann sein Verfahren gemäß § 148 ZPO entsprechend aussetzen, **wenn** die Anerkennung der ausländischen Entscheidung unsicher ist (BGH, NJW 1986, 2195).

X. Wonach richtet sich die örtliche Zuständigkeit eines international zuständigen deutschen Gerichts?

- Die örtliche Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach der lex fori, d.h. in Deutschland nach § 122 FamFG.

Ausnahme:

In Art. 4 Brüssel IIb-VO (Gegenantrag) und in Art. 5 Brüssel IIb-VO (Umwandlung einer Trennung in eine Ehescheidung) regelt die Brüssel IIb-VO neben der internationalen auch die örtliche Zuständigkeit.

XI. Gibt es eine internationale Verbund-/Annexzuständigkeit für sonstige Familiensachen?

Beachte:

Die internationale Zuständigkeit eines deutschen Gerichts für eine Folgesache oder isolierte Familiensache ergibt sich nicht automatisch daraus, dass das Gericht für die Scheidung international zuständig ist.

Es ist jeweils zu prüfen, ob eine Vorschrift eine Verbund-/Annexzuständigkeit für die jeweilige Familiensache anordnet.

- Eine Annexzuständigkeit findet sich

    - für **Unterhaltssachen** in Art 3 lit. c EuUntVO.

- unter qualifizierten Voraussetzungen für **Verfahren zur elterlichen Verantwortung** in **Art. 10 Brüssel IIb-VO** und **Art. 10 Abs. 1 KSÜ**
- für **Güterrechtssachen** in ab dem 29.01.2019 eingeleiteten Verfahren nach Art. 5 EuGüVO

- Voraussetzung für eine Annexzuständigkeit ist jeweils, dass
  - eine Ehesache bei einem deutschen Gericht anhängig ist,
  - die deutschen Gerichte in der Ehesache international zuständig sind.
- Eine internationale Verbundzuständigkeit für eine Folgesache gemäß § 137 FamFG lässt sich aus **§ 98 Abs. 3 FamFG** begründen, soweit diese Vorschrift nicht gemäß § 97 Abs. 1 FamFG durch vorrangige europarechtliche oder völkerrechtliche Instrumente verdrängt wird.
  - § 98 Abs. 3 FamFG findet Anwendung für:
    - den Versorgungsausgleich,
    - das Güterrecht (für bis zu dem 29.01.2019 eingeleitete Verfahren, für die die EuGüVO noch nicht gilt),
- § 98 Abs. 3 FamFG greift auch in den häufigen Fällen ein, in denen sich die internationale Zuständigkeit für die Ehesache nicht aus § 98 Abs. 1 FamFG, sondern aus Art. 3 ff. Brüssel IIb-VO ergibt.

B. Internationale Kindschaftssachen

I. Welche relevanten Rechtsinstrumente sind zu beachten?

1. Die Rechtsinstrumente im Überblick

- die **Brüssel IIb-VO** vom 25.06.2019
- die **Brüssel IIa-VO** vom 27.11.2003

Am 25.6.2019 hat der Rat der Europäischen Union mit **der Brüssel IIb-VO** die Neufassung der Brüssel IIa-VO verabschiedet. Die Brüssel IIb-VO gilt ab dem **01.08.2022** (Art. 105 Abs. 2 Brüssel IIb-VO).

- Die Brüssel IIb-Verordnung gilt gemäß Art. 100 Brüssel IIb-VO nur für am 01.08.2022 oder später **eingeleitete** Verfahren bzw. eingetragene Urkunden oder Vereinbarungen.
- Die Brüssel IIa-VO gilt demnach für alle **vor dem 01.08.2022** eingeleitete Verfahren weiter.
  - Es findet keine Überleitung von Verfahren aus dem Regime der Brüssel IIa-VO in das neue Regime der Brüssel IIb-VO statt.
- Der **Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung** ist nach Art. 17 Brüssel IIb-VO (vormals Art. 16 Brüssel IIa-VO) zu beurteilen.

Beachte:

Da die Brüssel IIa-VO für Altverfahren weiterhin Anwendung findet, ist zur Abgrenzung beider Verordnungen immer zu prüfen, wann die Einleitung des Verfahrens erfolgt ist.

- In der Brüssel IIb-VO ist nicht von „Kindschaftssachen“, sondern von Verfahren der „**elterlichen Verantwortung**“ die Rede (Art. 1 Abs. 1 lit. b Brüssel IIb-VO).
  - Diese werden definiert in Art. 2 Abs. 2 Nr. 7 Brüssel IIb-VO (elterliche Sorge und Umgang)

- das KSÜ (Haager Kinderschutzübereinkommen vom 19.10.1996)
- Das MSA (Haager Minderjährigenschutzabkommen vom 05.10.1961) ist nahezu bedeutungslos geworden (noch relevant für Kinder, die in der chinesischen Sonderverwaltungsregion Macau und in einigen niederländischen Überseegebieten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben).
- das FamFG
- das IntFamRVG (Ausführungsgesetz zur Brüssel IIb-VO und zum KSÜ gemäß § 1 Nr. 1, 2 IntFamRVG)
    - Für Altverfahren nach der Brüssel IIa-VO gilt das IntFamRVG in seiner alten Fassung weiter.

2. Die Abgrenzung der Rechtsinstrumente - Allgemeines

- Für die Abgrenzung der Rechtsquellen ist der **Vorrang supranationalen Rechts** vor den nationalen Normen zu beachten.
    - Auf das nationale Recht (FamFG) kann zur Begründung der internationalen Zuständigkeit in Kindschaftssachen nur zurückgegriffen werden, wenn es nicht durch die Brüssel IIb-VO oder das KSÜ verdrängt wird.
- **Welche Rechtsquelle** heranzuziehen ist, hängt davon ab, **in welchem Staat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat**. Hierdurch wird insbesondere auch die Abgrenzung zwischen dem KSÜ und der dieses teilweise verdrängenden Brüssel IIb-VO bestimmt.
    - In einem **ersten Schritt** ist der **gewöhnliche Aufenthalt des Kindes zu ermitteln.**

3. Wie wird der „gewöhnliche Aufenthalt“ eines Kindes definiert?

- Der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes ist weder in der Brüssel IIb-VO noch im KSÜ definiert, er ist autonom, d.h. losgelöst vom nationalen Verständnis auszulegen.

- Von Bedeutung ist:

    - Der gewöhnliche Aufenthalt ist bei älteren Kindern nicht primär von den Eltern abgeleitet. Bei jüngeren Kindern (Säuglingen u. Kleinkindern) ist er von den Eltern abgeleitet, allerdings nicht in Fällen, in denen etwa der tatsächlich betreuende Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch in einem anderen Land als das Kind hat (EuGH, FamRZ 2017, 734).

        - Es kommt bei **Säuglingen und Kleinkindern** maßgebend auf die Integration derjenigen Person an, die das Kind betreut (EuGH, FamRZ 2019, 132).

        - Abgrenzungskriterien bei **Säuglingen und Kleinkindern** werden in EuGH, BeckRS 2018, 13329 herausgearbeitet.

    - Maßgebend ist eine soziale und familiäre Integration des Kindes in dem betreffenden Land, in dem der Lebens- und Daseinsmittelpunkt des Kindes liegen muss.

        - Anmeldung und Besuch in Kindergarten oder Schule sind von Bedeutung.

    - Eine **physische Präsenz** ist Voraussetzung für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts (EuGH, FamRZ 2019, 132).

        - Ein gewöhnlicher Aufenthalt kann nicht an einem Ort bestehen, wo man **nie** war, aber zu gelangen wünscht.

    - Eine **Mindestdauer** für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts gibt es nicht. Für die Bejahung eines gewöhnlichen Aufenthalts, der **nur** auf **objektive, tatsächliche Kriterien** abstellt, hat eine Aufenthaltsdauer von 6 Monaten Indizwirkung, ist aber nicht unbedingt erforderlich, wenn bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Daseinsschwerpunkt des Kindes an einem bestimmten Ort, der Ausdruck einer gewissen sozialen und

familiären Integration ist, bejaht werden kann (OLG Karlsruhe, FamRZ 2014, 1565; OLG Stuttgart, NJW 2012, 2043; Hausmann F 92).

- Abhängig von den Umständen und der **subjektiven** Planung kann auch schon **unmittelbar nach dem Umzug** in einen anderen Staat ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet werden, wenn der Aufenthalt von Anfang an auf Dauer angelegt ist und sofort mit der Integration begonnen wird (Hausmann F 93).

- Die **Widerrechtlichkeit** eines Aufenthalts verhindert nicht, dass ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird, da es sich hierbei um eine „Tatsachenfrage“ handelt (EuGH, FamRZ 2018, 430), was im Umkehrschluss auch aus Art. 9 Brüssel IIb-VO deutlich wird.

    - Die **Rechtmäßigkeit** der Aufenthaltsnahme in dem Staat, d.h. ob die Aufenthaltsnahme mit Einverständnis aller Sorgeberechtigten erfolgt ist, hat allerdings Auswirkung auf die Dauer, ab der die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts angenommen werden kann. Bei einem rechtswidrigen Verbringen (Kindesentführung) wird ein **längerer Zeitraum** (6 Monate bis 1 Jahr) für die Begründung eines (neuen) gewöhnlichen Aufenthalts angenommen, da der Aufenthalt zunächst noch nicht als auf Dauer angelegt angesehen wird (Winter, IntFamR, Rn. 382).

- Wenn ein Gericht des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts durch eine **vorläufige Entscheidung das Aufenthaltsbestimmungsrecht** auf einen Elternteil übertragen hat, hängt es von den Umständen des Einzelfalls ab, wann das Kind nach einem Umzug mit diesem Elternteil in einen anderen Staat einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet (EuGH, FamRZ 2015, 107; Winter, IntFamR, Rn. 382).

- **Unbegleitete Flüchtlingskinder**, die sich im Inland aufhalten, erwerben nach den allgemeinen Kriterien, die für Kinder gelten, den gewöhnlichen Aufenthalt hier. Besteht allerdings kein Aufenthaltsrecht, so kann der gewöhnliche Aufenthalt nur durch einen tatsächlich längeren Aufenthalt und eine gewisse Einbindung in die deutsche soziale Umgebung, wie Kindergarten und Schulbesuch mit Grundkenntnissen der deutschen

Sprache je nach Alter angenommen werden (OLG Koblenz, FamRZ 2017, 1229).

- Der EuGH hat zu einer Ehesache entschieden, dass es **nicht gleichzeitig mehrere gewöhnliche Aufenthalte** geben kann (EuGH, FamRZ 2022, 215).

II. Welche Prüfungsreihenfolge ist bei der internationalen Zuständigkeit aus deutscher Sicht zu beachten?

1. Überblick

- Zunächst ist zu prüfen, ob sich die internationale Zuständigkeit aus der Brüssel IIb-VO ergibt, d.h. ob die Brüssel IIb-VO das andere supranationale Regelungswerk, das KSÜ, verdrängt.
- Verdrängt die Brüssel IIb-VO das KSÜ nicht, ist die internationale Zuständigkeit nach dem **KSÜ** zu prüfen.
- Sollte auch das KSÜ (und das nur für ganz wenige Ausnahmefälle einschlägige MSA) nicht einschlägig sein, ist die internationale Zuständigkeit nach den nationalen Vorschriften, d. h. nach **§ 99 FamFG** zu prüfen.
    - Für die Abgrenzung der Regelungsquellen ist der **gewöhnliche Aufenthalt** des Kindes von entscheidender Bedeutung.

2. Prüfungsschema

Ein deutsches Gericht hat ein Verfahren der „elterlichen Verantwortung“ mit Auslandsbezug in folgender Reihenfolge zu prüfen:

(1) Gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes im Inland

- Für die internationale Zuständigkeit ist vorrangig die Brüssel IIb-VO (Art. 7 ff. Brüssel IIb-VO) zu prüfen.

- Das **KSÜ** wird verdrängt und ist daher nicht anwendbar, **wenn** das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Staat, d.h. hier in Deutschland, hat (Art. 97 Abs. 1 lit. a Brüssel IIb-VO).
- Die **Staatsangehörigkeit** des Kindes spielt hierbei keine Rolle.
  - Insbesondere braucht das Kind nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates haben, damit die Brüssel IIb-VO anwendbar ist.

- Die Brüssel IIb-VO verdrängt gemäß Art. 95 lit. a Brüssel IIb-VO auch das MSA.

(2) Gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat (außer Dänemark, das kein Mitgliedstaat der Brüssel IIb-VO ist)

- Wenn keine Ausnahmezuständigkeit der deutschen Gerichte nach der Brüssel IIb-VO (Art. 7 Abs. 2 Brüssel IIb-VO) besteht:
  - Nach Art. 7 Abs. 1 Brüssel IIb-VO ist der andere EU-Staat, in dem der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes liegt, international zuständig.
  - Das deutsche Gericht erklärt sich international für unzuständig (Art. 18 Brüssel IIb-VO) und weist den Antrag als unzulässig ab.
    - Eine Verweisung an den anderen EU-Staat ist nicht möglich.

(3) Gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes in einem Vertragsstaat des KSÜ, der nicht auch EU-Mitgliedstaat ist

- z.B. Schweiz, Türkei, Ukraine, **Dänemark**, Australien
  - Art. 97 Abs. 1 lit. a Brüssel IIb-VO begründet keinen Vorrang der Brüssel IIb-VO, da das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt gerade nicht in einem EU-Staat (z.B. Deutschland) hat.

- Für die internationale Zuständigkeit gilt das KSÜ (dort: Art. 5 ff. KSÜ).

- Art. 5 KSÜ leitet die internationale Zuständigkeit vorrangig ebenfalls vom gewöhnlichen Aufenthalt ab.
- Das KSÜ verdrängt das MSA (Art. 51 KSÜ).

(4) Gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes in einem MSA-Staat,

- China (Macao) und überseeische Gebiete der Niederlande Aruba u. St. Martin
- Das MSA (Art. 1 ff.) ist maßgebend.

(5) Gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes in einem Staat, der kein Mitgliedstaat der EU und auch nicht des KSÜ oder des MSA ist

- Ein Rückgriff auf die **nationale Regelung** in § 99 FamFG ist möglich (siehe auch Art. 14 Brüssel IIb-VO - **Restzuständigkeit**).
  - Siehe hierzu: EuGH, FamRZ 2023, 1466
- Ist die Anwendung deutscher Zuständigkeitsvorschriften eröffnet, sind die deutschen Gerichte nach **§ 99 Abs. 1 FamFG** international zuständig, wenn
  - das Kind Deutscher ist (Nr. 1),
  - das Bedürfnis der Fürsorge besteht (Nr. 3),
    - Dies kann der Aufenthaltsort eines der Elternteile sein.
  - Nr. 2 ist wegen Art. 7 Abs. 1 Brüssel IIb-VO gegenstandslos.
- Die Vorschrift des § 99 Abs. 1 FamFG regelt die internationale Zuständigkeit auch für die **Vollstreckung** von Entscheidungen über das Umgangsrecht, d.h. für das **Vollstreckungsverfahren,** das gegenüber dem Ausgangsverfahren/Erkenntnisverfahren ein **selbstständiges Verfahren** darstellt (BGH, FamRZ 2015, 2147).
  - Zu den **Kindschaftssachen** i.S.d. § 99 FamFG gehören wegen ihres engen sachlichen und verfahrensrechtlichen Zusammenhangs auch das **Vollstreckungsverfahren**.

- ➢ Ein deutsches Gericht kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 99 FamFG auch ein Ordnungsgeld gegen einen in einem **Drittstaat** befindlichen Elternteil verhängen, obwohl nach Völkerrecht keine staatliche Gewalt in fremden Staaten ausgeübt werden darf. Denn die Festsetzung eines Ordnungsgelds betrifft – solange die Entscheidung in dem Drittstaat nicht für vollstreckbar erklärt worden ist, nur den inländischen Geltungsbereich und ist auf Deutschland beschränkt.
    - Es kann damit etwa das Ordnungsgeld in das inländische Vermögen vollstreckt werden. Völkerrechtliche Grenzen werden dadurch nicht überschritten.

o Der Brüssel IIb-VO oder dem KSÜ lassen sich vorrangige Bestimmungen über die internationale Zuständigkeit für die Vollstreckung eines deutschen Umgangstitels nicht entnehmen (BGH, FamRZ 2020, 272).

- ➢ Es kann auch auf § 99 FamFG zurückgegriffen werden, wenn sich das Kind nicht in einem Drittstaat, sondern in einem EU-Mitgliedstaat befindet, da § 99 FamFG für das Vollstreckungsverfahren nicht durch Art. 7 Abs. 1 Brüssel IIb-VO verdrängt wird, der nicht für das Vollstreckungsverfahren anwendbar ist.

Beachte:

Zwar besteht nach der nationalen Vorschrift des § 98 Abs. 3 FamFG auch eine internationale Zuständigkeit über die **Verbundzuständigkeit**, falls die Kindschaftssache im Verbund anwendbar ist.

Aber auch § 98 Abs. 3 FamFG steht unter dem Vorbehalt des § 97 Abs. 1 FamFG und ist daher nicht anwendbar, wenn er durch vorrangige Vorschriften der Brüssel IIb-VO oder des KSÜ verdrängt wird.

Beachte:

Die **örtliche Zuständigkeit** deutscher Gerichte in Kindschaftssachen ergibt sich nicht aus den supranationalen Normen, sondern aus dem nationalen Verfahrensrecht, d.h. aus § 152 FamFG.

III. Wonach richtet sich die internationale Zuständigkeit bei Anwendbarkeit der Brüssel IIb-VO?

1. Vorbemerkung

- Neben einem Sorge- oder Umgangsrechtsverfahren muss **nicht** gleichzeitig ein Scheidungsverfahren anhängig sein, damit die Brüssel IIb-VO auf Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung anwendbar ist (siehe hierzu auch Art. 1 Abs. 1 lit. b Brüssel IIb-VO).
    - Die Brüssel IIb-VO gilt auch für isolierte Kindschaftssachen.
- Sie gilt auch für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind.

2. Wie erfolgt die Regelanknüpfung?

- **Regelanknüpfung**: Art. 7 Brüssel IIb-VO
    - International zuständig ist das Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat.
    - Ausreichend ist, wenn das Kind den gewöhnlichen Aufenthalt **während** des Verfahrens in Deutschland begründet, **wenn** zuvor kein anderes ausländisches Gericht, in dem das Kind zu diesem Zeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, in derselben Sache angerufen wurde (BGH, NJW 2010, 1351).
    - Entscheidend ist immer der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.
        - Auch wenn das Amtsgericht international zuständig war, hat das Oberlandesgericht seine internationale Zuständigkeit und damit

auch den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes erneut zu prüfen (OLG Stuttgart, FamRZ 2013, 49).

Beachte:

Art. 7 Abs. 1 Brüssel IIb-VO gilt auch für die **Abänderung von Sorgerechtsentscheidungen**, die ein anderer Mitgliedstaat getroffen hat. Der Ursprungsstaat ist somit nicht mehr für eine Änderungsentscheidung zuständig, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nunmehr im Gebiet eines anderen Mitgliedsstaats hat (EuGH, FamRZ 2017, 734).

- Zuständigkeit aufgrund **bloßer Anwesenheit** des Kindes: Art. 11 Brüssel IIb-VO (siehe hierzu Winter, IntFamR Rn. 386 ff.).
    - Kann der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes nicht festgestellt werden (Art. 11 Brüssel IIb-VO oder ist das Kind ein **Flüchtling** (Art. 11 Abs. 2 Brüssel IIb-VO), begründet die bloße Anwesenheit (**schlichter Aufenthalt**) die Zuständigkeit des Mitgliedstaats.

3. Welche Sonderanknüpfungen gibt es in der Brüssel IIb-VO, die Art. 7 Abs. 1 Brüssel IIb-VO vorrangig sind?

Beachte:

Vor der Anwendung des Art. 7 Abs. 1 Brüssel IIb-VO muss „sicherheitshalber“ geprüft werden, ob gemäß Art. 7 Abs. 2 Brüssel IIb-VO eine **Ausnahmeregelung** eingreift.

a) Sonderregelung für Umgangsverfahren (Art. 8 Brüssel IIb-VO)

- Bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Umzug bleibt der Ursprungsmitgliedstaat bei einem **rechtmäßigen** Umzug eines Kindes von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, durch den es dort einen gewöhnlichen Aufenthalt erlangt, für **Abänderungsentscheidungen** zum **Umgang** bezüglich Entscheidungen, die im Ursprungsmitgliedstaat getroffen worden sind, international zuständig, **wenn** der umgangsberechtigte Elternteil weiterhin in dem Ursprungsmitgliedstaat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- Etwas **anderes** gilt dann, wenn dieser Elternteil die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats des neuen gewöhnlichen Aufenthaltsorts anerkennt (Art. 8 Abs. 2 Brüssel IIb-VO), d.h. sich rügelos zur Sache einlässt. Für diesen Fall ist das angerufene Gericht zuständig.

    - Kommt es zu einem Umzug **während** eines Verfahrens in einen Mitgliedstaat, gilt nicht Art. 8 Abs. 1 Brüssel IIb-VO, sondern es greift die perpetuatio fori ein.

- Art. 8 Abs. 1 Brüssel IIb-VO ist dahin auszulegen, dass für den **Beginn der Dauer von drei Monaten** auf den Tag nach dem tatsächlichen Umzug des Kindes in den Mitgliedstaat seines neuen gewöhnlichen Aufenthalts abzustellen ist (EuGH, FamRZ 2023, 1199 zu Art. 9 Brüssel IIa-VO).

b) Sonderregelungen für Gerichtsstandsvereinbarungen (Art. 10 Brüssel IIb-VO)

Zu den Gerichtsstandsvereinbarungen gibt es **grundlegende Neuerungen in der Brüssel IIb-VO gegenüber der Brüssel IIa-VO**, weshalb gemäß deren jeweiliger zeitlicher Anwendbarkeit zu unterscheiden ist, welche der beiden Verordnungen anwendbar ist.

Beachte:

Die Möglichkeit einer **rügelosen Einlassung** sieht die Brüssel IIb-VO – ebenso wie bei Ehesachen - nicht vor.

- Keine Unterscheidung mehr zwischen Annexverfahren (Art. 12 Abs. 1 Brüssel IIa-VO) und isolierten Kindschaftsverfahren (Art. 12 Abs. 3 Brüssel IIa-VO, sondern **einheitliche Regelung** für sämtliche Sorgerechtssachen

- Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung sind:

    - Wesentliche Bindung des Kindes zu diesem Mitgliedstaat (Art. 10 Abs. 1 lit. a Brüssel IIb-VO)

    - Ausdrückliche Vereinbarung der Zuständigkeit (keine rügelose Einlassung der Kindeseltern möglich)

        - **Vor Einleitung eines Verfahrens**, auch für künftige Verfahren (Art. 10 Abs. 1 lit. b (i))

            - Die Vereinbarung ist nicht von einer Partei frei widerruflich. Die Eltern gemeinsam können die Vereinbarung aufheben.

        - **Im Laufe eines Verfahrens**, wenn das Gericht hierüber belehrt hat (Art. 10 Abs. 1 lit b (ii))

            - Dies ermöglicht den Parteien nunmehr in HKÜ-Verfahren bei einer Mediation Vereinbarungen über Fragen des Sorge- oder Umgangsrechts zu treffen, nachdem zuvor die Zuständigkeit des HKÜ-Gerichts für diese Fragen vereinbart worden ist.

        - Kindeswohl (Art. 10 Abs. 1 lit. c.)

- Es werden **Formvorgaben** neu geregelt.

    - Schriftform, Datierung und Unterzeichnung (Art. 10 Abs. 2 Brüssel IIb-VO) oder Aufnahme in das Gerichtsprotokoll

- Die Anforderungen an die **Zustimmung Dritter**, die nach nationalem Recht Verfahrensbeteiligte werden (Verfahrensbeistand; JA auf Antrag), werden in Art. 10 Abs. 2 UAbs. 2 Brüssel IIb-VO geregelt. Ihr Schweigen wird als Zustimmung zur Gerichtsstandsvereinbarung gewertet.

Beachte:

Gerichtsstandsvereinbarungen vor Anrufung des Gerichts haben nach Art. 10 Abs. 4 Brüssel IIb-VO **keine ausschließliche Wirkung** (Winter, IntFamR Rn. 429; Hausmann, IntEuFamR F 213).

Ausschließliche Wirkung haben aber Gerichtsstandsvereinbarungen, die im laufenden Verfahren abgeschlossen worden sind.

- **Art. 20 Abs. 4 Brüssel IIb-VO** bestimmt nunmehr zur **entgegenstehenden Rechtshängigkeit**, dass das per Parteienvereinbarung **ausschließlich** zuständige Gericht unabhängig davon den Vorrang genießt, ob es später angerufen wurde, damit es über seine Zuständigkeit entscheiden kann.
    - Ein anderes, etwa nach Art. 7 Brüssel IIb-VO angerufenes Gericht hat das Verfahren von Amts wegen auszusetzen (Art. 20 Abs. 4 Brüssel IIb-VO).

Beachte:

Die vereinbarte Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats erlischt mit dem Erlass einer rechtskräftigen Entscheidung in diesem Verfahren der elterlichen Verantwortung.

Danach gilt wieder Art. 7 Abs. 1 Brüssel IIb-VO (gewöhnlicher Aufenthalt) für künftige Verfahren (EuGH, FamRZ 2015, 24 zu Art. 12 Brüssel IIa-VO)

c) Sonderzuständigkeit bei rechtswidriger Kindesentführung ins Ausland (Art. 9 Brüssel IIb-VO)

- Bei einer Kindesentführung aus einem **EU-Mitgliedstaat** in einen anderen **EU-Mitgliedstaat** wird der EU-Zufluchtsstaat für ein Verfahren der elterlichen Verantwortung nicht international zuständig, auch wenn das Kind nach einem gewissen Zeitablauf im Zufluchtsstaat einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat (und deshalb dort „eigentlich“ Art. 7 Abs. 1 Brüssel IIb-VO) eingreifen würde.

- International zuständig bleibt vielmehr für ein Verfahren der elterlichen Verantwortung (zunächst) der Staat, in dem das Kind vor dem widerrechtlichen Verbringen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, d.h. der Ursprungsstaat, solange bis

    - o das Kind einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt im Zufluchtsstaat hat

und

- o alle Sorgerechtsinhaber der Verbringung in den Zufluchtsstaat zugestimmt haben (Art. 9 lit. a Brüssel IIb-VO).

oder

- das Kind sich im Zufluchtsstaat seit mindestens einem Jahr aufgehalten hat **und** es liegen die weiteren Voraussetzungen gemäß Art. 9 lit. b Brüssel IIb-VO vor (siehe hierzu im Einzelnen EuGH, FamRZ 2024, 1491)

- Wird ein Kind aus einem Mitgliedstaat der EU nach Deutschland entführt, dürfen die deutschen Gerichte – solange die Zuständigkeit der Gerichte des Herkunftsstaats noch andauert, unter den Voraussetzungen des Art. 15 Brüssel IIb-VO nur die dort vorgesehenen dringlichen Maßnahmen treffen.

Beachte:

Von der fehlenden internationalen Zuständigkeit des EU-Zufluchtsstaats für Sorgerechtsentscheidungen im Falle einer Kindesentführung ist streng zu unterscheiden dessen internationale Zuständigkeit für Rückführungsentscheidungen gemäß Art. 12 HKÜ i.V.m. Art. 22 ff. Brüssel IIb-VO.

- Da Art. 9 Brüssel IIb-VO „vorbehaltlich des Art. 10 Brüssel IIb-VO“ gilt, können die Parteien unter Geltung des Art. 9 Brüssel IIb-VO die Sperrwirkung in Entführungsfällen einvernehmlich beenden, wenn sie gemäß Art. 10 Brüssel IIb-VO eine Gerichtsstandsvereinbarung zu Gunsten der Gerichte des Zufluchtsstaats treffen. Hierdurch kann die internationale Zuständigkeit eines mit einem HKÜ-Rückführungsverfahren befassten Gerichts für Verfahren der elterlichen Verantwortung begründet werden.

Beachte:

Auf Art. 9 Brüssel IIb-VO muss überhaupt nur dann zurückgegriffen werden, wenn das Kind infolge der Entführung einen neuen Aufenthalt erwirbt, **bevor** ein Antrag betreffend die elterliche Verantwortung im alten Aufenthaltsstaat gestellt worden ist. Erwirbt das Kind den neuen gewöhnlichen Aufenthalt erst **nach** einer Antragstellung, verbleibt es nach dem Grundsatz der **perpetuatio fori** bereits gemäß Art. 7 Abs. 1 Brüssel IIb-VO bei der Zuständigkeit der Gerichte des vormaligen Aufenthaltsstaates

IV. Wonach richtet sich die internationale Zuständigkeit bei Anwendbarkeit des KSÜ?

- Art. 5 KSÜ

Zuständigkeit der Gerichte des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes

- Art 6 KSÜ

Zuständigkeit für Flüchtlinge und Kinder unbekannten Aufenthalts

- Art. 7 KSÜ

Zuständigkeit bei Kindesentführung

- Art 10 KSÜ

Annexzuständigkeit bei einer Ehesache

V. Welche Auswirkung hat der Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes auf die internationale Zuständigkeit?

Zu **unterscheiden** ist:

1. Wechsel innerhalb von EU-Mitgliedstaaten

- Die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts bleibt bestehen (Art. 7 Abs. 1 Brüssel IIb-VO: „bei Antragstellung"). Es gilt hier eine **perpetuatio fori** (BGH, NJW 2010, 1351), auch für die weiteren Instanzen.

2. Wechsel von Deutschland (EU-Staat) in einen KSÜ-Staat

- Da die Brüssel IIb-VO keinen Vorrang vor dem KSÜ hat, wenn das Kind sich nicht (mehr) in Deutschland befindet (Art. 97 Abs. 1 lit. a Brüssel IIb-VO), ist nunmehr das **KSÜ** maßgebend.

- Das deutsche Gericht wird **international unzuständig**, da im Bereich des KSÜ (**Art. 5 Abs. 2 KSÜ**) **eine perpetuatio fori nicht gilt** (EuGH, FamRZ 2022, 1476; BGH, FamRZ 2005, 1540; OLG Stuttgart, FamRZ 2013, 49; FamRZ 2020, 1120; OLG Saarbrücken, BeckRS 2016, 07949; Hausmann, IntEuFamR F 104).
    - Es wird ab dem rechtmäßigen Aufenthaltswechsel in den KSÜ-Staat dessen internationale Zuständigkeit gemäß Art. 5 Abs. 1 KSÜ begründet.
    - Wird das Kind aus Deutschland in einen KSÜ-Staat **entführt**, bleiben die deutschen Gerichte nach Art. 7 Abs. 1 KSÜ international zuständig

Beachte:

Eine perpetuatio fori gilt auch nicht im **Beschwerdeverfahren**. Lebte das Kind während des ersten Rechtszugs noch in Deutschland und erfolgt nach Abschluss der ersten Instanz vor oder in dem Beschwerdeverfahren ein Aufenthaltswechsel eines Kindes von Deutschland in einen KSÜ-Staat, ist der jeweilige Antrag mangels der in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfenden und nicht mehr bestehenden internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte als **unzulässig** zurückzuweisen

(OLG Saarbrücken, BeckRS 2016, 07949; OLG Stuttgart, FamRZ 2013, 49; BeckOGK/Markwardt KSÜ Art. 5 Rn. 13).

3. Wechsel von Deutschland (EU-Staat) in einen sonstigen Drittstaat

wohl h. M:

perpetuatio fori bejaht, da Art. 7 Abs. 1 Brüssel IIb-VO nicht durch das KSÜ verdrängt wird (Winter, IntFamR Rn. 404).

VI. Ist eine grenzüberschreitende Verweisung an einen anderen EU-Staat möglich?

Hierzu gibt es grundlegende **Neuerungen in der Brüssel IIb-VO.**

- Art. 12, 13 Brüssel IIb-VO ermöglichen die grenzüberschreitende Verweisung bzw. Übernahme der Zuständigkeit zwischen Gerichten zweier EU-Staaten.
- Art. 15 Brüssel IIa-VO wurde in der Neufassung in zwei Artikel aufgespalten, in Art. 12 u. Art. 13 Brüssel IIb-VO, je nachdem ob die Initiative vom übernahmewilligen oder vom abgabebereiten Gericht ausgeht.

Beachte:

Art. 12, 13 Brüssel IIb-VO sind keine eigenen Zuständigkeitstatbestände.

Das abgebende Gericht muss selbst international zuständig sein. Es kann dann sein Verfahren an die Gerichte eines anderen Mitgliedstaates, die **nicht** international zuständig sein dürfen, abgeben (EuGH, FamRZ 2019, 53 zu Art. 15 Brüssel IIa-VO).

Ist das erstbefasste Gericht nicht international zuständig, darf es das Verfahren nicht abgeben, sondern muss das Verfahren nach Art. 18 Brüssel IIb-VO als unzulässig zurückweisen.

Zwischen zwei **zuständigen** EU-Staaten sind Art. 12, 13 Brüssel IIb-VO nicht anwendbar. Es gilt hier Art. 20 Brüssel IIb-VO.

- Art. 12 Brüssel IIb-VO betrifft den Fall, dass ein nach der Brüssel IIb-VO **zuständiges** und mit der Sache **bereits befasstes** Gericht eines Mitgliedstaats der Auffassung ist, dass die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats den Fall besser beurteilen könnten, z.B. wenn das Kind seinen Aufenthalt im Laufe des Verfahrens verlegt hat
    - Das Gericht hat zwei Möglichkeiten (von Amts wegen oder auf Antrag der Eltern)
        - Aussetzung des Verfahrens und Fristsetzung an Eltern, einen Antrag bei dem besser geeigneten Gericht zu stellen (Abs. 1 lit. a),
        - Ersuchen des anderen Gerichts um Übernahme des Falls ersuchen (Abs. 1 lit. b).
- Bei der Abgabe von Amts wegen (Art. 12 Abs. 1 lit. b Brüssel IIb-VO) und auf Ersuchen eines anderen Gerichts ist das Erfordernis weggefallen, dass mindestens eine der Parteien der Abgabe zustimmt.
- **Neu** ist weiterhin, dass gemäß Art. 12 Abs. 5 Brüssel IIb-VO ein Gericht, das gemäß Art. 10 Brüssel IIb-VO in einer **ausschließlichen** Gerichtsstandsvereinbarung als international zuständiges Gericht bestimmt worden ist, die internationale Zuständigkeit nicht an das Gericht eines anderen EU-Mitgliedstaates abgeben darf. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass Gerichtsstandsvereinbarungen mit Wirkung für die Zukunft nach Art. 10 Abs. 4 Brüssel IIb-VO keine ausschließliche Wirkung haben.

- Art. 13 Brüssel IIb-VO bestimmt als Parallelnorm zu Art. 12 Brüssel IIb-VO, dass die Übertragung des Verfahrens auch auf Ersuchen des übernahmewilligen Gerichts veranlasst werden kann.

- In Art. 86 Brüssel IIb-VO wird nunmehr ausdrücklich die Zusammenarbeit und Kommunikation unmittelbar zwischen den Gerichten, auch für die Zwecke der Art. 12 u. 13 Brüssel IIb-VO (Art. 86 Abs. 2 lit. a Brüssel IIb-VO) näher ausgestaltet.

- Das **Verfahren** für deutsche Gerichte bei einer grenzüberschreitenden Abgabe ist im Detail in **§ 13a IntFamRVG** geregelt.

Zu der Vorgängernorm (Art. 15 Brüssel IIa-VO) sind Entscheidungen ergangen, die auch für Art. 12, 13 Brüssel IIb-VO Relevanz haben.

  - Ob ein Verfahren, das sich bereits in der Beschwerdeinstanz befindet, auch nach Art. 15 Brüssel IIa-VO verwiesen werden kann, ist noch nicht abschließend geklärt; hiervon geht das OLG Karlsruhe in zwei aufeinander aufbauenden, sehr instruktiven Entscheidungen aus (FamRZ 2021, 124; 128).

    - Erklärt sich ein Beschwerdegericht gemäß Art. 15 Abs. 5 Satz 2 Brüssel IIa-VO für unzuständig, nachdem das Gericht des Zweitstaates seine Zuständigkeit bejaht hat, ist der erstinstanzliche Beschluss, der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens war, aufzuheben.

- Der EuGH (FamRZ 2023, 1199) hat entschieden, dass das Gericht des Mitgliedstaats des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, das nach **Art. 9 Brüssel IIa-VO** für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, von der in Art. 15 Brüssel IIa-VO vorgesehenen Verweisungsbefugnis zugunsten des Gerichts des neuen gewöhnlichen Aufenthalts dieses Kindes Gebrauch machen kann, sofern die Voraussetzungen des Art. 15 Brüssel IIa-VO vorliegen.

- Der EuGH (FamRZ 2023, 1483) hat entschieden, dass das Gericht eines Mitgliedstaats, das nach Art. 10 Brüssel IIa-VO (**Kindesentführung**) in der Hauptsache für die Entscheidung einer Frage der elterlichen Verantwortung zuständig ist, in Ausnahmefällen die in Art. 15 Abs. 1 lit. b Brüssel IIa-VO

vorgesehene Verweisung an ein Gericht des Mitgliedstaats beantragen kann, in den das Kind von einem Elternteil widerrechtlich verbracht wurde. Das Gericht des ersten Mitgliedstaats muss berücksichtigen, ob gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 3 lit. f HKiEntÜ ein Verfahren zur Rückgabe dieses Kindes anhängig ist, das in dem Mitgliedstaat, in den das Kind von einem Elternteil widerrechtlich verbracht wurde, noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

Auch nach dem **KSÜ** ist eine grenzüberschreitende Verweisung möglich (Art. 8 KSÜ).

VII. Wie ist vorzugehen, wenn Verfahren über die elterliche Verantwortung in unterschiedlichen Staaten anhängig sind (entgegenstehende Rechtshängigkeit)?

Zu **unterscheiden** ist:

1. Anhängigkeit eines weiteren Verfahrens in einem anderen EU-Staat

2. Anhängigkeit eines weiteren Verfahrens in einem Nicht-EU-Staat (KSÜ-Staat oder Drittstaat)

Zu Ziff. 1: Anhängigkeit in einem anderen EU-Staat:

- Es gilt der **weite Verfahrensgegenstandsbegriff** der Brüssel IIb-VO (Elterliche Verantwortung – Art. 1 Abs. 1 lit. b Brüssel IIb-VO).
    - Eine Identität des Verfahrensgegenstands ist auch zu bejahen, wenn ein **Sorge**- und ein **Umgangsrechtsverfahren** in unterschiedlichen Mitgliedstaaten der EU geführt wird (Althammer, Art. 19 Rn. 17; Hausmann F 345; Winter, IntFamR Rn. 489; a.M. OLG Karlsruhe, FamRZ 2023, 1495).
- Anders als in Ehesachen (alternative Zuständigkeiten gemäß Art. 3 Brüssel IIb-VO) ist bei Verfahren der elterlichen Verantwortung eine konkurrierende internationale Zuständigkeit idR nicht gegeben.

- Für den Fall einer konkurrierenden internationalen Zuständigkeit findet sich in Art. 20 Abs. 2 Brüssel IIb-VO eine Regelung, die Art. 20 Abs. 1 Brüssel IIb-VO (bei Ehesachen) entspricht.

    - Das **später** angerufene Gericht setzt sein Verfahren von Amts wegen aus bis die internationale Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts **geklärt** wurde (Art. 20 Abs. 2 Brüssel IIb-VO).

    o Die für Ehesachen gemäß Art. 20 Abs. 1 Brüssel IIb-VO getroffene Rspr. des EuGH (FamRZ 2015, 2036) wonach die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts bereits dann geklärt ist, wenn sich das zuerst angerufene Gericht nicht von Amts wegen für unzuständig erklärt hat und keine der Parteien den Mangel seiner Zuständigkeit vor oder mit der Stellungnahme geltend gemacht hat, die nach dem innerstaatlichen Recht als das erste Verteidigungsvorbringen vor diesem Gericht anzusehen ist, ist auch in Kindschaftssachen anwendbar (Winter, IntFamR Rn. 490).

    o Die Zuständigkeit des erstangerufenen Gerichts ist immer bei einer formell rechtskräftigen Entscheidung des zuerst angerufenen Gerichts über seine internationale Zuständigkeit geklärt. Dies ist auch bei einer nach seiner lex fori zulässigen Zwischenentscheidung der Fall.

        - Gegen eine Zwischenentscheidung des Familiengerichts über die internationale Zuständigkeit im Verfahren gemäß Art. 20 Brüssel IIb-VO, ist über den Wortlaut des § 280 Abs. 1 ZPO, der nur für Familienstreitsachen gilt, die Beschwerde nach § 58 Abs. 1 FamFG statthaft (OLG Karlsruhe, FamRZ 2025, 877; OLG Stuttgart, FamRZ 2014, 1930).

Praxistipp:

Um möglichst frühzeitig zu klären, ob die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte besteht, kann insoweit eine Zwischenentscheidung des Familiengerichts getroffen werden, die auch in der Beschwerdeinstanz überprüft werden kann.

- Ist die internationale Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts geklärt, hat das später angerufene Gericht sich für unzuständig zu erklären (Art. 20 Abs. 3 Brüssel IIb-VO **- Prioritätsprinzip**).
    - Der Antrag ist damit abzuweisen.
- Stellt das zuerst angerufene Gericht rechtskräftig durch End- oder Zwischenentscheidung seine **Unzuständigkeit** fest, wird das ausgesetzte Verfahren fortgesetzt.

- Der für Art. 20 Brüssel IIb-VO maßgebliche Zeitpunkt der „**Anrufung**“ des Gerichts richtet sich nicht nach nationalem Recht, sondern nach **Art. 17 Brüssel IIb-VO.**
    - D.h. ein deutsches Gericht gilt als angerufen, wenn der Antrag „eingereicht“, d.h. **anhängig** ist (**und** Vornahme der für die Zustellung erforderlichen Maßnahmen – Art. 17 lit. a Brüssel IIb-VO).
    - Wird ein Antrag unter der Bedingung der Bewilligung von **Verfahrenskostenhilfe** eingereicht, ist streitig, ob hierin eine „Einreichung“ i.S.d. Art. 16 Brüssel IIa-VO liegt (verneinend: OLG Stuttgart NJW 2013, 398; a. M. Hausmann, IntEuFamR F 306).
- Eine **Anerkennungsprognose** für die ausländische Entscheidung ist nicht erforderlich (wegen Art. 30 Abs. 1 Brüssel IIb-VO).

Beachte:

Ist das **zweitbefasste** Gericht **international nicht zuständig** und besteht die internationale Zuständigkeit des erstbefassten Gerichts nach der Brüssel IIb-VO, setzt das zweitbefasste Gericht das Verfahren nicht aus, sondern weist den Antrag sofort nach Art. 18 Brüssel IIb-VO ab (Winter, IntFamR Rn. 492).

Beachte:

Ist in dem anderen Mitgliedstaat bereits eine **rechtskräftige** Endentscheidung ergangen, ist Art. 20 Brüssel IIb-VO nicht mehr anwendbar. Einer Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat steht nunmehr allerdings die Rechtskraft der ersten Entscheidung entgegen, falls keine Anerkennungshindernisse nach Art. 39 Brüssel IIb-VO greifen.

Beachte:

Bei Geltung der neuen **Brüssel IIb-VO** bestimmt **Art. 20 Abs. 4 Brüssel IIb-VO** nunmehr zur **entgegenstehenden Rechtshängigkeit**, dass das per Parteienvereinbarung **ausschließlich** zuständige Gericht unabhängig davon den Vorrang genießt, ob es später angerufen wurde, damit es über seine Zuständigkeit entscheiden kann.

Ein anderes, etwa nach Art. 7 Brüssel IIb-VO angerufenes Gericht hat das Verfahren von Amts wegen auszusetzen (Art. 20 Abs. 4 Brüssel IIb-VO).

falls Ziff. 2: Rechtshängigkeit in einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat

- Anders als bei Ehesachen ist hier zwischen 2 Konstellationen zu differenzieren:
- **Konstellation 1**: Anhängigkeit eines weiteren Verfahrens in einem **KSÜ-Staat (**siehe hierzu Winter, IntFamR Rn. 496 ff.)
    - Es gilt das Prioritätsprinzip gemäß Art. 13 KSÜ.

  aber:

- Das zweitangerufene Gericht kann seine Zuständigkeit nicht ausüben, solange das Verfahren noch bei dem nach Art. 5 – 10 KSÜ international zuständigen erstangerufen Gericht anhängig ist.
    - Ob das erstangerufene Gericht nach Art. 5 – 10 KSÜ international zuständig ist, kann das zweitangerufene Gericht **selbst** prüfen und braucht hierzu – anders als nach Art. 20 Brüssel IIb-VO - nicht die Entscheidung des erstangerufenen Gerichts abwarten.
    - Das zweitangerufene Gericht hat eine Verwerfung des Antrags als unzulässig analog § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO vorzunehmen.
- Besteht das Konkurrenzverhältnis zwischen den Gerichten von Vertragsstaaten des KSÜ, die **zugleich** Mitgliedstaaten der Brüssel IIb-VO sind, wird Art 13 KSÜ durch Art. 20 Abs. 2, 3 Brüssel IIb-VO verdrängt, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat. Aus deutscher Sicht findet Art 13 KSÜ daher nur Anwendung, wenn das Parallelverfahren vor den Behörden eines Vertragsstaats des KSÜ anhängig ist, der nicht Mitgliedstaat der Brüssel IIb-VO (Hausmann, F 512).

- **Konstellation 2**: Anhängigkeit eines weiteren Verfahrens in einem **Drittstaat**
    - Ist die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gegeben, gelten vielmehr § 113 Ab. 1 S. 2 FamFG, § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO entsprechend, d.h. die Rechtshängigkeit eines ausländischen Verfahrens steht der anderweitigen Rechtshängigkeit bei einem inländischen Gericht gleich, **wenn**
        - eine **Identität der Streitgegenstände** ausgehend von einem **nationalen Verständnis** vorhanden ist, wobei ausgehend vom Zweck der Beachtung der ausländischen Rechtshängigkeit gewisse Modifikationen vorgenommen werden dürfen (Andrae, IPRax 2018, 243).

- das ausländische Urteil hier **anzuerkennen** sein wird (BGH, FamRZ 1992, 1058).
    - Anders als bei einer anderweitigen Rechtshängigkeit in einem EU-Staat ist hier inzident eine **positive Anerkennungsprognose** (nach der derzeitigen Einschätzung) aufgrund eines Staatsvertrags oder gemäß § 109 FamFG erforderlich (BGH, FamRZ 2008, 1409).

- Ob und wann Rechtshängigkeit im Ausland eingetreten ist, ist nach der **lex fori** des ausländischen Gerichts, d.h. nach dessen verfahrensrechtlichen Vorschriften, zu beurteilen, nachdem Art. 17 Brüssel IIb-VO hier nicht anwendbar ist (BGH, FamRZ 1992, 1058; KG Berlin, FamRZ 2016, 836).

- Wenn eine Rechtshängigkeitssperre gemäß § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO besteht,
    - weist das inländische Gericht den bei ihm rechtshängigen Antrag als unzulässig ab, **wenn** die ausländische Entscheidung voraussichtlich anzuerkennen sein wird.
    - weist das inländische Gericht den bei ihm rechtshängigen Scheidungsantrag dann nicht als unzulässig ab, sondern kann sein Verfahren gemäß § 148 ZPO entsprechend aussetzen, **wenn** die Anerkennung der ausländischen Entscheidung unsicher ist.

VIII. Welche Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes kann ein deutsches Gericht nach der Brüssel IIb-VO treffen?

- Gemäß Art. 15 Abs. 1 Brüssel IIb-VO, sind - selbst wenn das Gericht eines anderen Mitgliedstaats für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist - in dringenden Fällen die Gerichte eines Mitgliedstaats für einstweilige Maßnahmen zuständig, die nach dem Recht dieses Mitgliedstaats vorgesehen sind für
    - a) ein Kind, das sich in diesem Mitgliedstaat aufhält; oder

- b) Vermögen, das einem Kind gehört und sich in diesem Mitgliedstaat befindet.

- Wie bei Art. 20 Brüssel IIa-VO ist zu prüfen, ob das Gericht auch in der Hauptsache nach Art. 7 ff. Brüssel IIb-VO international zuständig ist. Für diesen Fall besteht auch eine internationale Zuständigkeit für den Erlass einstweiliger Maßnahmen nach Art. 7 ff. Brüssel IIb-VO.

- Ist das Gericht **nicht** in der Hauptsache international zuständig, enthält Art. 15 Abs. 1 Brüssel IIb-VO – anders als Art. 20 Brüssel IIa-VO – **keine Öffnungsklausel** mehr, die den Rückgriff auf Staatsverträge **oder** nationale Zuständigkeitsvorschriften zur Begründung der internationalen Zuständigkeit (nur) für Eilmaßnahmen erlaubt, sondern eine **eigene unionsrechtliche Zuständigkeitsnorm** für Eilmaßnahmen eines in der Hauptsache nicht zuständigen Mitgliedstaats. Voraussetzung ist, dass es sich um einen **dringenden Fall** handelt.

- Der neue Art. 15 Brüssel IIb-VO regelt nunmehr, dass einstweilige Anordnungen durch ein in der Hauptsache international unzuständiges Gericht auch getroffen werden können, wenn nur das **Kind oder Vermögen des Kindes** sich in diesem Mitgliedstaat befindet (Art. 15 Abs. 1 lit. a und lit. b Brüssel IIb-VO)

  - Es gilt damit nicht mehr die durch die Rechtsprechung des EuGH zur Brüssel IIa-VO aufgestellte Voraussetzung, dass sich auch der Träger elterlicher Verantwortung, in dessen Rechte eingegriffen werden soll, in dem Mitgliedstaat befinden muss.

- Gemäß Art. 15 Abs. 2 Brüssel IIb-VO sind nach Art. 15 Abs. 1 Brüssel IIb-VO getroffene Maßnahmen dem international zuständigen Gericht mitzuteilen.

- Gemäß Art. 15 Abs. 3 Brüssel IIb-VO treten Maßnahmen nach Art. 15 Abs. 1 Brüssel IIb-VO außer Kraft, sobald das Gericht des Mitgliedstaats, das für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, die Maßnahmen getroffen hat, die es für angemessen hält.

- Regelungen zur **Anerkennung und Vollstreckung** der auf die **Eilzuständigkeit** gemäß Art. 15 Brüssel IIb-VO gestützten Maßnahmen wurden nicht eingeführt.

- Art. 27 Abs. 5 Brüssel IIb-VO enthält eine **Sonderregelung für Schutzmaßnahmen bei der Kindesrückführung nach einer Entführung**. Hiernach kann ein Gericht, das eine Rückführung eines entführten Kindes gemäß dem Haager Kindesentführungsabkommen anordnet, gegebenenfalls **einstweilige Maßnahmen** einschließlich Schutzmaßnahmen nach Artikel 15 Brüssel IIb-VO anordnen, um das Kind vor einer schwerwiegenden Gefahr im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 lit. b HKÜ zu schützen, sofern die Prüfung und Anordnung dieser Maßnahmen das Rückgabeverfahren nicht über Gebühr verzögern würde. Eine einstweilige Maßnahme gemäß Art. 27 Abs. 5 Brüssel IIb-VO unterliegt gemäß Art. 2 Abs. 1 UAbs. 2 lit. b Brüssel IIb-VO als „Entscheidung“ der Anerkennung und Vollstreckung gemäß Art. 30 ff. Brüssel IIb-VO, außer die Anordnung erfolgte ohne Ladung des Antragsgegners (Art. 2 Abs. 1 UAbs. 3 Brüssel IIb-VO).

IX. Welche Sondervorschriften gibt es für die örtliche Zuständigkeit der Familiengerichte?

1. Zuständigkeitskonzentration für besondere Verfahren

- Sondervorschriften zur örtlichen Zuständigkeit bei Fällen mit internationalem Bezug finden sich im **IntFamRVG** (= Ausführungsgesetz mit Anwendungsbereich gemäß § 1 IntFamRVG).

- Es finden sich Sondervorschriften in

    - § 10 IntFamRVG: Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel

    - § 12 IntFamRVG: Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ)

- Zuständig ist jeweils in diesen beiden Fällen das Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts (**Zuständigkeitskonzentration**).

2. Zuständigkeitskonzentration für „allgemeine“ Kindschaftssachen

- **§ 13 Abs. 1 IntFamRVG** sieht eine weitere Zuständigkeitskonzentration bei dem nach § 12 IntFamRVG zuständigen Spezialgericht vor.
    - Sobald ein Verfahren, das unter die §§ 10-12 IntFamRVG fällt, anhängig ist, muss ein allgemein zuständiges Familiengericht am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes eine bei ihm bereits anhängige **oder** später anhängig gemachte Kindschaftssache nach § 151 Nr. 1 bis 3 FamFG **von Amts wegen** gemäß **§ 13 Abs. 3 IntFamRVG** an das Spezialgericht **abgeben**, es sei denn der unter die §§ 10-12 fallende Antrag ist offensichtlich unzulässig. Diese Konzentration hat **Vorrang vor der Verbundzuständigkeit** des Scheidungsgerichts.

C. Internationales Unterhaltsrecht

I. Nach welchen Rechtsinstrumenten richtet sich die Prüfung der internationalen Zuständigkeit?

1. Einführung

- Aus der Sicht eines deutschen Richters richtet sich die Prüfung der internationalen Zuständigkeit **entweder** nach der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (**EuUntVO**) **oder** nach dem Luganer Abkommen vom 30.10.2007 (LugÜ II).
    - Das LugÜ II wurde von der **EU** und Dänemark mit der **Schweiz, Island und Norwegen** geschlossen.
- Die nationalen Vorschriften des FamFG zur internationalen Zuständigkeit (§ 98 Abs. 3 FamFG; § 105 FamFG) werden durch die vorstehenden internationalen Vorschriften **verdrängt**.
- In den meisten in der Praxis vorkommenden Fällen ist die EuUntVO einschlägig.

2. Die Abgrenzung der Anwendungsbereiche der EuUntVO und des LugÜ II - Abkommens

- Die internationale Zuständigkeit ergibt sich für Deutschland primär aus der EuUntVO.
    - Diese verdrängt zwar die nationalen Vorschriften, nicht aber bestehende völkerrechtliche Verträge, soweit in ihnen ebenfalls die internationale Zuständigkeit in Unterhaltssachen geregelt ist (§ 69 Abs. 1 EuUntVO).
    - Der einzige hier relevante völkerrechtliche Vertrag ist das **LugÜ II**, dessen Mitgliedstaat auch Deutschland als EU-Mitglied ist.
- Die Abgrenzung richtet sich im Einzelnen nach Art. 64 LugÜ II, der zwar ausdrücklich die Abgrenzung zur EuGVVO, der Vorgängerverordnung zur EuUntVO, regelt, der aber entsprechend für das Verhältnis zur EuUntVO angewandt wird (EuGH, FamRZ 2018, 286; Winter, IntFamR Rn. 752).
    - Grundsätzlich verdrängt die EuUntVO im Verhältnis der EU-Mitgliedstaaten das LugÜ gemäß Art. 64 Abs. 1 LugÜ II.
        - Für die EU-Staaten, die gleichzeitig Mitgliedstaaten der EuUntVO und des LugÜ II sind, kommt die EuUntVO zur Anwendung.
    - Das LugÜ II ist aber in den EU-Staaten, d.h. auch in Deutschland, gemäß Art. 64 Abs. 2 lit. a LugÜ II („wird jedoch in jedem Fall angewandt“) anwendbar und verdrängt insoweit die EuUntVO (**vom BGH offen gelassen** in BGH, FamRZ 2014, 1536),
        - wenn der **Antragsgegner** seinen **Wohnsitz** in **Norwegen**, **Island** oder der **Schweiz** hat, d.h. in Ländern, in denen zwar das LugÜ II, nicht aber die EuUntVO gilt
        - wenn durch Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Art. 23 LugÜ II die Zuständigkeit von Norwegen, Island oder der Schweiz begründet worden ist.

- In diesem Fall greifen die Regelungen des LugÜ II zur internationalen Zuständigkeit ein (siehe auch Henrich, FamRZ 2015, 1761).
    - ➢ Das hat Bedeutung, wenn sich aus dem LugÜ II ein Zuständigkeitsgrund ergibt, der in der EuUntVO nicht vorgesehen ist.
        - Hiernach kann der Antragsgegner **auch** gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. a LugÜ II vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem der Unterhaltsberechtigte seinen Wohnsitz **oder** gewöhnlichen Aufenthalt hat.
            - = **Besonderheit** gegenüber der EuUntVO, denn nach Art. 3 lit. b EuUntVO besteht die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nur, wenn der Berechtigten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.
            - Das LugÜ II hat somit Relevanz für Fälle, in denen der Unterhaltsberechtigte seinen Wohnsitz, nicht aber seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.
            - Ein Kind, das den deutschen Wohnsitz seiner allein sorgeberechtigten Mutter teilt (§ 11 BGB), das sich aber gewöhnlich bei seinen Großeltern in Österreich aufhält, kann darum seinen in der Schweiz lebenden Vater auch in Deutschland auf Unterhalt verklagen.

II. Was ist der Anwendungsbereich der EuUntVO?

1. Der sachliche Anwendungsbereich:

- Art. 1 Abs. 1 EuUntVO:

Die EuUntVO ist anwendbar:

- auf alle für die deutsche Praxis relevanten Unterhaltsansprüche,
- und darüber hinaus auch für die einem „weiten“, nach einem europäischen Verständnis „autonom“ auszulegenden Unterhaltsbegriff unterfallenden Ansprüche (BGH, FamRZ 2008, 40)
  - ein auf eine wiederkehrende Leistung gerichteter Anspruch ist nicht erforderlich,
  - auch einmalige **Abfindungen** (BGH, FamRZ 2013, 1113),
  - auch ein isolierter **Auskunftsanspruch** (BGH, FamRZ 2013, 1113),
    - Nicht: Schmerzensgeldansprüche nach Art. 174 Abs. 2 türkZGB (OLG Stuttgart, FamRZ 2012, 999)

2. Der zeitliche Anwendungsbereich

- Seit dem **18.06.2011** (Art. 76 EuUntVO) eingeleitete gerichtliche Verfahren, und danach gebilligte oder geschlossene gerichtliche Vergleiche oder ausgestellte öffentliche Urkunden (Art. 75 Abs. 1 EuUntVO)

3. Der räumliche Anwendungsbereich:

- Sie gilt in **sämtlichen EU-Mitgliedstaaten**, ehemals auch im **Vereinigten Königreich (vor** dem Brexit).
- **Dänemark** nimmt aufgrund eines allgemeinen Vorbehalts zu den EU-Verträgen generell nicht an Maßnahmen der justiziellen Zusammenarbeit teil. **Dänemark** hat aber im Rahmen eines mit der EU abgeschlossenen völkerrechtlichen Abkommens erklärt, die EuUnthVO mit Ausnahme von Kap. VI (anwendbares Recht) und VII (Behördenzusammenarbeit) umzusetzen, so dass die EuUntVO auch in Dänemark gilt.

4. Der persönliche Anwendungsbereich

- Voraussetzung: **Auslandsbezug**, d.h. ein internationaler Sachverhalt
    - nicht bei reinen Inlandsfällen zwischen zwei deutschen Staatsangehörigen,
    - schon zu bejahen auch bei einem gemeinsamen Aufenthalt der Beteiligten im Inland, wenn einer der Beteiligten auch ausländischer Staatsangehöriger ist (Winter, IntFamR Rn. 758).
- Die EuUntVO ist auch in Fällen mit **Drittstaatenbezug** anwendbar, d.h.
    - auch wenn ein oder zwei Beteiligte die **Staatsangehörigkeit eines Drittstaats** haben,
    - auch wenn ein Beteiligter seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hat.
        - Im Verhältnis zu **Island, Norwegen und der Schweiz** ist allerdings zu berücksichtigen, dass für diese Staaten das **LugÜ II** gilt (siehe oben).

Beachte:

Der persönliche Anwendungsbereich der EuUntVO ist nicht auf Unterhaltsstreitigkeiten mit Bezug zu anderen Mitgliedstaaten beschränkt.

Beachte:

In Fällen mit Drittstaatbezug besteht das Risiko, dass ein Gläubigergerichtstand und eine hierauf gestützte Entscheidung in einem Drittstaat nicht anerkannt werden.

5. Die EuUntVO und das Kollisionsrecht (IPR)

- Die EuUntVO selbst enthält keine Regelungen zum Kollisionsrecht.

- Sie verweist allerdings in Art. 15 EuUntVO auf das Haager Unterhaltsprotokoll vom 13.11.2007 (HUP), das Regelungen zum Kollisionsrecht enthält.

III. Wie ist in der EuUntVO die internationale Zuständigkeit geregelt?

1. Die einzelnen Gerichtsstände (Art. 3 EuUntVO):

- Es handelt sich um **alternative** Zuständigkeiten.
    - Treffen die Zuständigkeitskriterien auf mehrere Mitgliedstaaten zu, kann der Antragsteller **wählen**, wo er die Unterhaltssache anhängig machen will.

a) Art. 3 lit. a EuUntVO – gewöhnlicher Aufenthalt des Antragsgegners

Beachte:

Der „**Antragsgegner**“ muss nicht zwingend der Unterhaltsschuldner sein; es kann sich auch um einen (Abänderungs-) Antrag gegen den Unterhaltsgläubiger handeln.

- Der gewöhnliche Aufenthalt ist nach verordnungsautonomen Kriterien zu interpretieren.
- Es kann ergänzend auf die Auslegung des Begriffs in anderen EU-Verordnungen zurückgegriffen werden.
- Die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts setzt stets eine physische Präsenz in einem bestimmten Staat voraus, doch führt nicht jeder (vorübergehende) Aufenthaltswechsel zum Verlust eines gewöhnlichen Aufenthalts.

- Damit es sich um einen gewöhnlichen Aufenthalt handelt, muss er objektiv von gewisser Dauer sein oder, falls er diese Dauer noch nicht aufweist, subjektiv auf gewisse Dauer angelegt sein.
- Eine objektive Mindestverweildauer ist nicht Voraussetzung; auch wenn sich eine Person erst kurze Zeit in einem bestimmten Staat aufhält, kann sich dort ihr gewöhnlicher Aufenthalt befinden, soweit der Aufenthalt nach ihrem Willen auf längere Sicht angelegt ist **und** die Bindungen zu dem bisherigen Aufenthaltsstaat endgültig abgebrochen werden.
- Maßgebliche Kriterien sind die sozialen und familiären Bindungen unter Berücksichtigung beispielsweise auch der Sprachkenntnisse und der Staatsangehörigkeit.
- Der „gewöhnliche Aufenthalt“ ist dort gegeben, wo der **Schwerpunkt der Lebensverhältnisse** in beruflicher und familiärer Hinsicht liegt.
- Eine **Kindesentführung** schließt nicht aus, dass der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes in dem Zufluchtsstaat begründet wird (EuGH, FamRZ 2022, 1029).

b) Art. 3 lit. b EuUntVO – gewöhnlicher Aufenthalt der berechtigten Person

Beachte:

Hierbei muss es sich nicht um den Antragsteller handeln (Abänderungsantrag eines Unterhaltsschuldners).

Beachte:

Der Unterhaltsberechtigte kann durch einen Wechsel seines gewöhnlichen Aufenthalts das anzuwendende Recht beeinflussen (siehe hierzu Art. 3 lit. b EuUntVO i.V.m. Art. 3 Abs. 1 HUP).

- Der EuGH hat in einer sehr praxisrelevanten Entscheidung (FamRZ 2020, 1722) entschieden, dass eine **öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung**, die im Regressweg Beträge einfordert (hier: übergegangene Unterhaltsvorschussansprüche), die sie als Unterhalt an einen Unterhaltsberechtigten gezahlt hat, die Zuständigkeit des Gerichts des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Unterhaltsberechtigten gemäß Art. 3 lit. b EuUntVO geltend machen kann.

c) Art. 3 lit. c EuUntVO: Annexzuständigkeit zu einem Statusverfahren

- bei Ehescheidungs- oder Vaterschaftsfeststellungsverfahren

Voraussetzungen:

- Es muss noch eine Statussache anhängig sein,
- Das angerufene Gericht muss für die Statussache international **und** örtlich zuständig sein
- Die Unterhaltsentscheidung kann im Verbund mit der Statusentscheidung getroffen werden,
    - Eine Annexzuständigkeit gemäß Art. 3 lit. c EuUntVO besteht (nach der h. M.) nur für den **nachehelichen Unterhalt**, **nicht** auch für den **Trennungsunterhalt** (Winter, IntFamR Rn. 779; BeckOGK/Wurmnest, Art. 3 EuUntVO Rn. 55). Hierfür spricht auch der Wortlaut des § 25 Abs. 1 Ziff. 1 AUG.
- Die internationale Zuständigkeit in der Statussache darf nicht nur auf der Staatsangehörigkeit **eines** (nicht beider) der Beteiligten beruhen (§ 98 Abs. 1 Nr. 1 FamFG).

d) Art. 3 lit. d EuUntVO: Annexzuständigkeit zu einem Sorgerechtsverfahren

- hat in Deutschland keinen Anwendungsbereich

3. Wie ist die Zuständigkeit bei Wideranträgen geregelt?

Beachte:

Es gibt **keine internationale Annexzuständigkeit für den Widerantrag** an dem Ort des Gerichts, das für den Antrag international zuständig ist.

Das angerufene Gericht muss für den Widerantrag selbst international zuständig sein.

4. Sonderregelung für Abänderungsanträge nach Art. 8 EuUntVO

- Die internationale Zuständigkeit für die **Abänderung** einer Unterhaltsentscheidung eines **Mitgliedstaats** oder **eines Vertragsstaats des HUÜ 2007** ist in der EuUntVO nicht gesondert geregelt.
    - Sie richtet sich nach **Art. 3 – 7 EuUntVO** ohne Rücksicht darauf, in welchem Staat die erste Entscheidung ergangen ist. Es besteht kein eigenständiger Gerichtsstand für das Abänderungsverfahren im Sinne einer perpetuatio juris des Gerichts der Erstentscheidung.
    - Art. 8 EuUntVO begründet **keine** eigene internationale Zuständigkeit.

aber:

- Es ist die **Sperrwirkung** gemäß Art. 8 EuUntVO von Amts wegen zu beachten.
    - Der **Unterhaltsverpflichtete** kann gemäß Art. 8 EuUntVO eine in einem Mitgliedsstaat getroffene Entscheidung nicht in einem anderen Mitgliedstaat (aber in einem Drittstaat) abändern lassen, wenn der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt immer noch in dem Staat hat, in dem die Entscheidung ergangen ist.

Beachte:

Art. 8 EuUntVO gilt nur für den **Unterhaltsverpflichteten**, nicht für den Unterhaltsberechtigten (OLG Düsseldorf, FamRZ 2013, 55).

- V. a. in den folgenden Fallgruppen des Art. 8 Abs. 2 EuUntVO findet Art. 8 Abs. 1 EuUntVO **keine Anwendung**

- bei Abschluss einer **Gerichtsstandvereinbarung** nach Art. 4 EuUntVO (Art. 8 Abs. 2 lit. a EuUntVO)
- bei rügeloser **Einlassung** nach Art. 5 EUUntVO (Art. 8 Abs. 2 lit. b EuUntVO)

Beachte:

Wegen Art. 8 Abs. 2 lit. b EuUntVO ist in Abänderungsfällen immer zu prüfen, ob sich der Antragsgegner auf das zweitstaatliche Verfahren rügelos eingelassen hat.

5. Sind Gerichtsstandsvereinbarungen nach der EuUntVO möglich?

- Gerichtsstandsvereinbarungen sind nach **Art. 4 EuUntVO** möglich.
  - Art. 4 EuUntVO erfordert einen Fall mit Auslandsbezug; auf reine Inlandsfälle ist er nicht anwendbar.

Beachte:

Es können nur die in Art. 4 Abs. 1 S. 1 EuUntVO benannten Gerichte ausgewählt werden.

Es besteht **kein unbegrenztes Wahlrecht** für einen Gerichtsstand.

- Eine Gerichtsstandsvereinbarung kann nur zu Gunsten eines Gerichts bzw. der Gerichte eines **Mitgliedstaats**, nicht eines Drittstaats getroffen werden (Winter, IntFamR Rn. 794).
- Die Vereinbarung kann sich auf die **internationale** Zuständigkeit beschränken (zB Vereinbarung der Zuständigkeit der deutschen Gerichte), sie kann jedoch auch die **internationale und örtliche** Zuständigkeit umfassen.

- Ist die örtliche Zuständigkeit nicht mitbestimmt, ist sie Art. 3 EuUntVO zu entnehmen (Winter, IntFamR Rn. 794).
- Wird ein konkretes Gericht gewählt, wird die Spezialregelung in Art. 28 AUG (Zuständigkeitskonzentration) verdrängt.

- Die **Anknüpfungspunkte** für eine mögliche Gerichtsstandsvereinbarung finden sich in Art. 4 Abs. 1 lit. a – c EuUntVO.
  - maßgebender **Zeitpunkt**:

entweder zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung oder zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts (Art. 4 Abs. 1 S. 2 EuUntVO)

- Eine Gerichtsstandsvereinbarung bedarf der **Schriftform** gemäß Art. 4 Abs. 2 EuUntVO
- Eine Gerichtsstandsvereinbarung begründet gemäß Art. 4 Abs. 1 S. 3 EuUntVO eine **ausschließliche Zuständigkeit**, es sei denn die Beteiligten haben etwas anderes vereinbart („zusätzliche Zuständigkeit).

Beachte:

Beim **Minderjährigenunterhalt** sind **keine Gerichtsstandsvereinbarungen** möglich (Art. 4 Abs. 3 EuUntVO).

6. Ist eine rügelose Einlassung möglich?

- Eine Zuständigkeit aufgrund rügeloser Einlassung ist nach **Art 5 EuUntVO** möglich (siehe hierzu ausführlich OLG Stuttgart, FamRZ 2014, 850).
- Als **Einlassung** genügt jede Verteidigungshandlung, die auf eine Abweisung des Antrags abzielt, ohne die internationale Zuständigkeit zu rügen.
- Um eine rügelose Einlassung zu vermeiden, ist die **Zuständigkeitsrüge spätestens** mit der Stellungnahme zu erheben, die nach dem innerstaatlichen

Verfahrensrecht des angerufenen Gerichts als das **erste** Verteidigungsvorbringen anzusehen ist (Winter, IntFamR Rn. 801 mwN).

  - Zuständigkeitsbegründend ist bereits eine rügelose Einlassung in der Antragserwiderung.

- Das Gericht trifft – anders als in § 39 S. 2 ZPO - hierbei **keine Belehrungspflicht**,
- Art. 5 EuUntVO ist auch beim **Minderjährigenunterhalt** anwendbar.
- Die Rüge muss – anders als im deutschen Recht (§ 39 ZPO) - **in jeder Instanz** (erneut) erfolgen, für die sie Wirkung entfalten soll (BGH, NJW 2007, 3501).

Beachte:

Durch eine rügelose Einlassung wird sowohl die **internationale als auch die örtliche Zuständigkeit** des angerufenen Gerichts begründet (Winter, IntFamR Nr. 798).

Auch eine **Gerichtsstandvereinbarung** wird **verdrängt**.

Beachte:

Wegen der Wirkung einer rügelosen Einlassung kann das angerufene Gericht seine internationale Zuständigkeit nicht von Amts wegen ablehnen, sondern **muss** den Antrag dem Antragsgegner **zustellen**, damit diesem die Gelegenheit gegeben wird, einen Mangel einer internationalen Zuständigkeit durch eine rügelose Einlassung zu heilen (Winter, IntFamR Rn. 804).

Beachte:

Art. 5 EuUntVO setzt voraus, dass sich der Antragsgegner aktiv an dem Verfahren beteiligt Im Falle einer **Säumnis** des Antragsgegners scheidet eine rügelose Einlassung aus. Es ist das Verfahren von Amts wegen nach Art. 11 EuUntVO **auszusetzen.**

7. Auffangzuständigkeit und Notzuständigkeit

- Ergibt sich aus den Art. 3 – 7 EuUntVO **und** aus dem LugÜ II keine internationale Zuständigkeit, begründet Art. 6 EuUntVO eine **Auffangzuständigkeit** für die Gerichte des Mitgliedsstaats **einer gemeinsamen Staatsangehörigkeit**.
    - Zwei Deutsche mit einem gewöhnlichen Aufenthalt in Drittstaaten können deutsche Gerichte anrufen.
        - Örtlich zuständig ist gemäß § 27 AUG das AG Pankow-Weißensee (§ 27 AUG)
- Aus Art. 7 EuUntVO ergibt sich unter sehr engen Voraussetzungen eine **Notzuständigkeit**, wenn keine Zuständigkeit gemäß den Art. 3 – 6 EuUntVO gegeben ist.
    - z. B. Bürgerkrieg in einem Drittstaat

IV. Ist ein späterer Wegfall einer einmal begründeten internationalen Zuständigkeit erheblich?

- Die Zuständigkeitsvoraussetzungen müssen spätestens zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vorliegen (BGH, FamRZ 2025, 536).
- Es gilt der Grundsatz der **perpetuatio fori** (BGH, NJW 2011, 2515; BGH, FamRZ 2013, 1113; OLG Karlsruhe, FamRZ 2024, 1486; Winter, IntFamR Rn. 763 f.).
    - Maßgebend ist, ob die internationale Zuständigkeit zum Zeitpunkt der „Anrufung“ des Gerichts i.S.d. Art. 9 EuUntVO vorlag.
- Ein Wegfall der einmal begründeten Voraussetzungen für die internationale Zuständigkeit ist unerheblich.
    - aber:

Bei einer **Antragsänderung** ist ein Aufenthaltswechsel beachtlich, d.h. zum Zeitpunkt der Antragsänderung muss (auch) für diesen Antrag eine internationale Zuständigkeit gegeben sein (BGH, FamRZ 2013, 1113).

V. Wie ist über die internationale Zuständigkeit durch das angerufene Gericht zu entscheiden (Art. 10 EuUntVO)?

- Die Prüfung ist **von Amts wegen** vorzunehmen (Art. 10 EuUntVO). Die Tatsachen sind aber nicht von Amts wegen zu ermitteln.
    - In unterhaltsrechtlichen Verfahren vor deutschen Gerichten gilt auch bezüglich der internationalen Zuständigkeit, dass nur die vorgetragenen Tatsachen zu berücksichtigen sind.

aber:

- Bei Säumnis des Antragsgegners gelten die vom Antragsteller zur Zuständigkeit vorgetragenen Tatsachen nicht als zugestanden (siehe auch Art. 11 EuUntVO).

- Die EuUntVO enthält gemäß Art. 10 EuUntVO eine **abschließende Regelung**.
    - Soweit die EuUntVO anwendbar ist (so z.B. in Deutschland als Mitgliedsstaat) ist – anders als in der Brüssel IIb-VO (dort Art. 6 Abs. 1) - **ein Rückgriff auf Restzuständigkeiten nach inländischem Verfahrensrecht ausgeschlossen.**
        - Ausnahme: Öffnungsklausel (Art. 14 EuUntVO) bei einstweiligen Anordnungen

- Das angerufene Gericht hat sich für unzuständig zu erklären, wenn es weder nach Art. 3 – 4 EuUntVO noch nach Art 6 – 7 EuUntVO zuständig ist **und** wenn auch keine rügelose Einlassung gemäß Art. 5 EuUntVO vorliegt.

- Das Gericht muss den Antrag **immer** dem Antragsgegner **zustellen**, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich rügelos einzulassen und einen Mangel der Zuständigkeit zu beheben.
- Ist ein deutsches Gericht international unzuständig, hat es den Antrag als **unzulässig** zurückzuweisen.
    - Die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Verweisung besteht nicht.
    - Durch Art. 10 EuUntVO ist allerdings eine Verweisung innerhalb des gleichen (internationalen zuständigen) Mitgliedstaats an ein anderes örtlich zuständiges Gericht nicht ausgeschlossen.

VI. Was gilt zur internationalen Zuständigkeit beim einstweiligen Rechtsschutz?

Es ist wie folgt zu **unterscheiden**:

a): Zuständigkeit nach der EuUntVO

- Ist das Gericht in der Hauptsache nach den Art. 3 ff. EuUntVO international zuständig, ist es auch international zuständig für den Erlass einstweiliger Anordnungen (fiktive Hauptsachezuständigkeit).
    - In Deutschland kann ein Berechtigter auf der Basis der Vorschriften der EuUntVO ein einstweiliges Anordnungsverfahren gemäß den §§ 49, 246 FamFG durchführen.

b) Zuständigkeit nach dem nationalen Recht

- Art. 14 EuUntVO begründet **keine eigene internationale Zuständigkeit**, enthält aber eine **Öffnungsklausel**, die den Rückgriff auf die internationale Zuständigkeit nach **nationalem** Recht eröffnet.
    - Für den Erlass einer e.AO kann damit auf die nationalen Zuständigkeitsregeln (§ 105, 50 FamFG) zurückgegriffen werden.

- Gemäß Art. 14 EuUntVO kann sich ein Antragsteller auf die internationale Zuständigkeit nach nationalem Recht stützen, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache das Gericht eines anderen Mitgliedstaats gemäß der EuUntVO international zuständig ist.

- Art 14 EuUntVO ist **neben** der Zuständigkeit nach Art. 3 ff EuUntVO für die Hauptsache anwendbar.

    - Der Antragsteller hat damit ein **Wahlrecht** zwischen den durch die EuUntVO vermittelten und den nationalen Zuständigkeiten (Winter, IntFamR Rn. 8109).

aber:

- Stützt sich ein Antragsteller auf eine nationale Zuständigkeit, bestehen Einschränkungen nach der Rspr. des EuGH (IPrax 1999, 240).

    - Eine **Leistungsverfügung (**z.B. Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt) kann nur erlassen werden, wenn die Rückzahlung des zugesprochenen Betrags an den Antragsgegner für den Fall, dass der Antragsteller nicht in der Hauptsache obsiegt, gewährleistet ist, d.h. der Vollzug der Maßnahme von einer Sicherheit abhängig gemacht wird (Winter, IntFamR Rn. 811).

Beachte:

Eine e.AO. deren internationale Zuständigkeit sich auf das nationale Recht stützt, kann in einem anderen Mitgliedstaat nicht vollstreckt werden.

VII. Welche deutschen Gerichte sind örtlich zuständig?

1. Die örtliche Zuständigkeit nach der EuUntVO

- Art. 3 lit. a und lit.b EuUntVO regeln nicht nur die **internationale** Zuständigkeit, sondern auch die **örtliche** Zuständigkeit („Gericht des Ortes“) und verdrängen somit § 232 FamFG.

- Ausnahme:

Der Anwendungsbereich von Art. 3 EuUntVO ist für die **örtliche** Zuständigkeit gegen den Wortlaut zu korrigieren, wenn es sich um einen Fall handelt, bei dem der Auslandsbezug **nur** durch die Staatsangehörigkeit (eines) der Beteiligten und nicht durch den gewöhnlichen Aufenthalt mindestens eines der Beteiligten im Ausland vermittelt wird (Winter, IntFamR Rn. 822).

- Es ist ein **grenzüberschreitender Bezug** erforderlich.
    - Haben die Beteiligten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in **demselben** Staat, besitzt aber eine von ihnen (auch) eine ausländische **Staatsangehörigkeit,** reicht dies nicht aus, um einen grenzüberschreitenden Bezug annehmen zu können, mit der Folge, dass Art. 3 EuUntVO für die örtliche Zuständigkeit nicht anwendbar ist (BeckOGK/Wurmnest Art. 3 EuUntVO RN. 18).
        - Die örtliche Zuständigkeit richtet sich hier nach § 232 FamFG (Art. 28 AUG ist nicht einschlägig!)

2. Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit im AUG - §§ 25 ff. AUG als Ergänzung zu Art. 3 EuUntVO

- **Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit** finden sich auch in dem Auslandsunterhaltsgesetz vom 23.05.2011 **(AUG**), dem nationalen Ausführungsgesetz u.a. auch zur EuUntVO (§ 1 Abs. 1 lit. a AUG).

Beachte:

Art. 3 EuUntVO ist bezüglich der örtlichen Zuständigkeit stets im Zusammenhang mit §§ 25 ff. des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23.05.2011 (AUG) zu prüfen.

- §§ 25 Abs. 1 Nr. 1, 26 AUG

- in Fällen des Art. 3 lit. c EuUntVO örtliche Zuständigkeit des Scheidungsverbundgerichts

- § 27 AUG
  - örtliche Zuständigkeit für die Auffang- und Notzuständigkeit

- § 28 AUG
  - Die größte praktische Bedeutung hat **§ 28 AUG**, wonach bei grenzüberschreitenden **isolierten Unterhaltssachen** nach Art. 3 lit. a oder 3 lit. b EuUntVO das **Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts** zuständig ist, **wenn** einer der Beteiligten seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat (**Zuständigkeitskonzentration**).
  - Art. 28 AUG steht von seinem Wortlaut her in einem Spannungsfeld mit Art. 3 lit. a und lit. b EuUntVO.
  - Auf die Vorlage deutscher Gerichte hat der EuGH zur Vereinbarkeit von § 28 AUG mit Art. 3 b EuUntVO – leider nicht sehr konkret – wie folgt entschieden (EuGH v. 18.12.2014, FamRZ 2015, 639):
    - Der nationalen Regelung einer Konzentrationszuständigkeit steht die vorrangige europäische Zuständigkeitsregelung in Art. 3 b EuUntVO, wonach das Amtsgericht am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten zuständig ist, entgegen, **sofern** nicht das Ziel einer ordnungsgemäßen Rechtspflege und der **Schutz des Unterhaltsberechtigten** hinsichtlich einer effektiven Durchsetzung seiner Unterhaltsansprüche ein anderes Ergebnis rechtfertigt.
    - Die Prüfung obliegt dem jeweiligen angerufenen (deutschen) Gericht.

- Wie und nach welchen Kriterien diese Prüfung durch deutsche Gerichte vorzunehmen ist, ist im Einzelnen streitig (siehe hierzu Winter, IntFamR Rn. 826).

- Vorzugswürdig erscheint, dass das angerufene Gericht, sei es das Konzentrationsgericht oder das nach Art. 3 b EuUntVO zuständige Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsberechtigten, in jedem **Einzelfall** zu prüfen und abzuwägen, ob und inwieweit es seine örtliche Zuständigkeit bejahen kann.

- Im **Regelfall** ist von der örtlichen Zuständigkeit des **Konzentrationsgerichts** aufgrund der in Auslandsunterhaltsfällen erforderlichen und dort gegebenen höheren Sachkunde auszugehen (hierzu OLG Stuttgart, FamRZ 2021, 1466).

- In Bezug auf die Konzentrationszuständigkeit findet keine Abgabe von Amts wegen statt. Wird kein Verweisungsantrag gestellt, ist der Antrag als unzulässig abzuweisen, wenn das jeweilige Gericht sich nicht für zuständig hält (OLG Stuttgart, FamRZ 2013, 559).

Beachte:

Da § 28 AUG keine ausschließliche örtliche Zuständigkeit vermittelt, sind Gerichtsstandsvereinbarungen gemäß Art. 4 EuUntVO, in denen die örtliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts vereinbart wird und eine **rügelose** Einlassung gemäß Art. 5 EuUntVO bezüglich der örtlichen Zuständigkeit möglich.

Beachte:

Ist die internationale Zuständigkeit deutscher Gerüchte **über Art. 5 Nr. 2 LugÜ** begründet, erstreckt § 28 AUG die Verfahrenskonzentration nach dem Wortlaut hierauf nicht. Ob eine erweiterte Auslegung vorzunehmen ist, erscheint offen.

VIII. Welches Prüfungsschema ist bei der internationalen Zuständigkeit anzuwenden?

1. Ist die EuUntVO oder das LugÜ II anzuwenden?

2. Liegt eine rügelose Einlassung gemäß Art. 5 EuUntVO vor?

3. Ist eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Art 4 EuUntVO getroffen worden?

3. Ist die internationale Zuständigkeit im allgemeinen Gerichtsstand des Art. 3 EuUntVO begründet?

4. Besteht eine Auffangzuständigkeit nach Art. 6 EuUntVO?

5. Liegen die Voraussetzungen für die Notzuständigkeit gemäß Art. 7 EuUntVO vor?

6. Welches Gericht ist örtlich zuständig (Einbeziehung der §§ 25 ff. AUG)?

7. In Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes kann sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte unter Beachtung von Art 14 EuUntVO auch aus dem nationalen Recht (§ 105 FamFG) ergeben.

Die **internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte** ist demnach begründet:

- wenn der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (Art. 3 lit. a EuUntVO),
- wenn der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (Art. 3 lit. b EuUntVO),

- Hat der Antragsgegner in diesem Fall seinen Wohnsitz in Norwegen, der Schweiz oder in Island tritt an die Stelle der EuUntVO das LugÜ 2007. Hiernach sind die deutschen Gerichte nicht nur zuständig, wenn der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, sondern auch dann, wenn er nur seinen **Wohnsitz** in Deutschland hat (Art. 5 Abs. 2 a LugÜ 2007).

- wenn über Unterhaltsansprüche im Rahmen eines Statusverfahrens zu entscheiden ist und die deutschen Gerichte für dieses Statusverfahren international zuständig sind (Art. 3 lit. c EuUntVO)

  - Ausnahme:

Die internationale Zuständigkeit für das Statusverfahren stützt sich nur auf die deutsche Staatsangehörigkeit **eines** Ehegatten (§ 98 Abs. 1 FamFG).

- wenn die Beteiligten eine entsprechende Gerichtsstandsvereinbarung getroffen haben (Art. 4 EuUntVO, Art. 23 LugÜ 2007),

- wenn sich der Antragsgegner auf das Verfahren einlässt, ohne die internationale Zuständigkeit zu rügen (Art. 5 EuUntVO).

Abhängig von der **Einlassung des Antragsgegners** sind bei der Prüfung **drei Konstellationen** zu unterscheiden

1.

Beteiligt sich der Antragsgegner am Verfahren, **ohne** die Zuständigkeit zu rügen

- Die internationale und örtliche Zuständigkeit nach Art. 5 EuUntVO ist stets gegeben.

2.

Lässt sich der Antragsgegner auf das Verfahren ein, um die Zuständigkeit zu **rügen**

- Der Antrag ist nur zulässig, wenn eine internationale Zuständigkeit nach Art. 3, 4, 6 oder 7 EuUntVO vorliegt.

3.

Beteiligt sich der Antragsgegner **nicht** am Verfahren, hat das Gericht das Verfahren auszusetzen bis feststeht, dass das verfahrenseinleitende oder ein gleichwertiges Schriftstück dem Antragsgegner rechtzeitig so zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte (Art. 11 EuUntVO).

IX. Was geschieht, wenn das Unterhaltsrechtsverhältnis der Beteiligten in zwei verschiedenen Mitgliedsstaaten vor Gericht gebracht wird - doppelte Rechtshängigkeit?

Zu **unterscheiden** ist:

a) Ist ein anderes Unterhaltsverfahren in einem **anderen EU-Mitgliedsstaat** anhängig?

b) Ist ein anderes Unterhaltsverfahren in der **Schweiz, Norwegen oder Island** anhängig?

c) Ist ein anderes Unterhaltsverfahren in einem Drittstaat anhängig?

zu a) in einem anderen EU-Mitgliedsstaat anhängig

- Ist zwischen **denselben Beteiligten** zu einem **identischen Streitgegenstand** (z.B. nicht bei Trennungsunterhalt und nachehelichen Unterhalt) ein Rechtsstreit in einem anderen EU-Mitgliedsstaat rechtshängig, so hat das später angerufene Gericht eines anderen Mitgliedsstaates sein Verfahren gemäß **Art. 12 Abs. 1 EuUntVO** auszusetzen.
    - Beteiligtenidentität besteht auch, wenn in dem einen Verfahren das Kind Beteiligter ist und in dem anderen ein Elternteil als **Verfahrensstandschafter** für das Kind, sofern sich die **Rechtskraft** der ausländischen Entscheidung auf den nicht unmittelbar beteiligten Unterhaltsberechtigten erstreckt (EuGH, NZFam 2024, 1122; Winter, IntFamR Rn. 835).

- Steht die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts fest, hat sich das später angerufene Gericht zu Gunsten des zuerst angerufenen Gerichts gemäß Art. 12 Abs. 2 EuUntVO für unzuständig zu erklären. Nur wenn das zuerst angerufene Gericht seine Zuständigkeit verneint, kann das später angerufene Gericht sein Verfahren fortsetzen.
    - Die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts steht nicht nur im Fall einer End- bzw. Zwischenentscheidung fest, sondern bereits dann, wenn sich das zuerst angerufene Gericht nicht von Amts wegen für unzuständig erklärt hat und keine der Parteien den Mangel seiner Zuständigkeit vor oder mit der Stellungnahme geltend gemacht hat, die nach dem innerstaatlichen Recht als das erste Verteidigungsvorbringen vor diesem Gericht anzusehen ist (EuGH, FamRZ 2015, 2036 zur Brüssel IIa-VO).
- Für den Zeitpunkt der „Anhängigkeit“ entscheidend ist nicht das nationale Recht, sondern die **Anrufung** des Gerichts gemäß Art. 9 EuUntVO.
    - D.h. ein deutsches Gericht gilt als angerufen, wenn der Antrag „eingereicht“, d.h. **anhängig** ist (**und** Vornahme der für die Zustellung erforderlichen Maßnahmen - Art. 9 lit. a EuUntVO).
- Ob eine „Anrufung“ bereits durch einen Antrag auf Verfahrenskostenhilfe erfolgt ist, ist streitig (bejaht von OLG Karlsruhe, FamRZ 2024, 1486; Hausmann C. 242; verneint von OLG Frankfurt, BeckRS 2015, 18964).
- Auf eine **Anerkennungsprognose** kommt es im Anwendungsbereich der EuUntVO und des LugÜ II nicht an.
- Steht die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts fest, hat sich das später angerufene Gericht dann für unzuständig zu erklären (Art. 12 Abs. 2 EuUntVO - **Prioritätsprinzip**).
    - Der Antrag ist als unzulässig abzuweisen.
- Stellt das zuerst angerufene Gericht rechtskräftig durch End- oder Zwischenentscheidung seine **Unzuständigkeit** fest, wird das ausgesetzte Verfahren fortgesetzt.

Beachte:

Wird der unterhaltsrechtliche Anspruch im Scheidungsverbund verlangt, kommt es nicht darauf an, wann der Scheidungsantrag anhängig gemacht wurde, sondern auf die **Anhängigkeit der Folgesache Unterhalt.**

- Die Beurteilung, ob ein Gericht das später angerufene ist, trifft jedes Gericht selbstständig).
- Es gilt ein weiter **Streitgegenstandsbegriff** (Winter, IntFamR Rn. 836).

Beachte:

Ist das **zweitbefasste** Gericht **international nicht zuständig** nach der EuUntVO, setzt das zweitbefasste Gericht das Verfahren nicht aus, sondern weist den Antrag sofort nach Art. 10 EuUntVO als unzulässig ab.

Zu b) in Norwegen, Schweiz oder Island (Mitgliedstaaten des LugÜ II) anhängig

- Gemäß Art. 64 Abs. 2 lit. b LugÜ II ist dieses anzuwenden, wenn identische oder im Zusammenhang stehende Klagen/Anträge in verschiedenen Staaten, die nur Vertragsstaaten des LugÜ sind oder in einem solchen Staat einerseits und einem Mitgliedstaat der EU andererseits erhoben worden sind.
- Es gilt Art. 27 LugÜ II, der Art. 12 EuUntVO entspricht.
    - siehe zu den Einzelheiten: EuGH, FamRZ 2018, 286

Zu c) in einem Drittstaat anhängig

- Bei Rechtshängigkeit der Unterhaltssache in einem Drittstaat ist die entgegenstehende Rechtshängigkeit als Verfahrenshindernis gemäß **§ 261 Abs. 3 ZPO analog** zu berücksichtigen.

- Eine entgegenstehende Rechtshängigkeit ist nur zu beachten, wenn mit der **Anerkennung** der ausländischen Entscheidung im Inland gerechnet werden kann (BGH, FamRZ 2013, 1113 Rn. 34).
    - Die Prüfung der voraussichtlichen Anerkennung ist gemäß §§ 108, 109 FamFG vorzunehmen.
- Der zeitlich spätere Antrag (Beurteilung der Rechtshängigkeit nach der lex fori) ist als **unzulässig** zurückzuweisen.

D. Güterrecht

I. Die vor Inkrafttreten der Güterrechtsverordnungen geltende Rechtslage

1. Einführung

- Die vor Inkrafttreten der EuGüVO geltende Rechtslage war davon geprägt, dass es beim Güterrecht weder zum internationalen Verfahrensrecht noch zum Kollisionsrecht supranationale Rechtsakte gab.
    - ➢ Für die deutschen Gerichte waren allein die nationalen Vorschriften maßgebend.
        - zum internationalen Verfahrensrecht: §§ 97 ff. FamFG
        - zum internationalen Privatrecht: Art. 15 EGBGB

2. Wonach richtete sich die internationale Zuständigkeit?

Zu **unterscheiden** war:

a) Güterrechtssache im Verbund:

- internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Folgesache Güterrecht gemäß § 98 Abs. 3 FamFG

b) Isolierte Güterrechtssache

- örtliche Zuständigkeit nach den allgemeinen ZPO-Vorschriften (§§ 262 Abs. 2 FamFG, 12 ff. ZPO).
    - § 105 FamFG: Deutsche Gerichte sind international zuständig, wenn sie auch örtlich zuständig sind.

II. Die beiden Europäischen Güterrechtsverordnungen

1. Einführung

- Als Maßnahmen im internationalen Familienrecht mit grenzüberschreitendem Bezug unterliegen Regelungen zum Güterrecht einem Einstimmigkeitsvorbehalt gemäß Art. 81 Abs. 3 AEUV (EU-Arbeitsweisevertrag). Eine Einstimmigkeit in der Europäischen Union scheiterte daran, dass einige der Mitgliedstaaten befürchteten, gleichgeschlechtlichen Ehen und eingetragenen Partnerschaften – die diese Rechtsordnungen ablehnen – güterrechtliche Wirkungen beimessen zu müssen.
- Die Güterrechtsverordnungen wurden darauf nur im Wege der so genannten Verstärkten Zusammenarbeit (Art. 326 ff. AEUV) erlassen, an der ein Kerneuropa aus derzeit **18 Mitgliedstaaten** teilnimmt, darunter auch Deutschland.

Beachte:

Soweit in den Eu-Güterrechtsverordnungen von „**Mitgliedstaaten**“ die Rede ist, sind nicht alle EU-Staaten gemeint, sondern nur **die teilnehmenden Mitgl**iedstaaten.

- Erlassen wurden **zwei Verordnungen**, die Ehegüterrechtsverordnung (EuGüVO **- EU-Verordnung Nr. 1103/2016**) und die Verordnung über das Güterrecht eingetragener Partnerschaften (EuPartVO **– EU-Verordnung Nr. 1104/2016**).

- Beide Verordnungen sind von der Systematik her gleich aufgebaut und ganz überwiegend identisch geregelt.
- Auf die bestehenden **Besonderheiten bei der EuPartVO** wird unter Ziff. D VII und E VI im Skript hingewiesen.

- Beide Verordnungen gelten **direkt** und **unmittelbar** (Schlusssatz nach Art. 70 EuGüVO/EuPartVO). Sie bedürfen keines innerstaatlichen Umsetzungsakts.
  - Sie verdrängen in ihrem Anwendungsbereich das nationale Recht.
- **Inhalt** der Verordnungen

Die EuGüVO und die EuPartVO enthalten Regelungen:

- **zur internationalen Zuständigkeit**,
- **zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung** von Titeln aus den Mitgliedsstaaten,
- **zum anwendbaren Recht**.

- Der Bundesgesetzgeber hat am 17.12.2018 ein **Ausführungsgesetz** zu den Güterrechtsverordungen, das **„Internationale Güterrechtsverfahrensgesetz**“ (**IntGüRVG**) geschaffen, das Ausführungsbestimmungen, insbesondere Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit und zur Durchführung des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren enthält.

Beachte:

Die Europäischen Güterrechtsverordnungen regeln nur Sachverhalte mit **internationalem Bezug.** Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben oder wenn ein Beteiligter eine ausländische Staatsangehörigkeit hat.

2. Welchen Anwendungsbereich haben die EU-Güterrechtsverordnungen?

a) Was ist der räumliche Anwendungsbereich der EU-Güterrechtsverordnungen?

- Die EuGüVOen gelten für folgende 18 Länder:
  - Belgien, Bulgarien, **Deutschland**, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Zypern.
- Sie gelten nicht für:
  - Dänemark, Estland, Großbritannien (unabhängig vom Brexit), Irland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, die Slowakei und Ungarn.

Beachte:

Soweit in der EuGüVO von „**Mitgliedstaaten“** die Rede ist, sind hierunter nur die teilnehmenden europäischen Mitgliedstaaten zu verstehen. Die nicht teilnehmenden europäischen Mitgliedstaaten sind im Sinne der Verordnung **Drittstaaten**.

Beachte:

Für **deutsche Gerichte** hat der räumlich eingeschränkte Geltungsbereich nur insoweit Bedeutung, als es um die Anerkennung- und Vollstreckung eines Titels aus einem EU-Staat, der aber nicht Mitliedstaat der EU-Güterrechtsverordnungen ist, geht, da diese dann nicht anwendbar sind.

b) Was ist der persönliche Anwendungsbereich der Güterrechtsverordnungen?

EuGüVO

- Sie gilt für die „**ehelichen**“ Güterstände.
  - Es muss sich um ein vermögensrechtliches Verhältnis zwischen Eheleuten handeln.
- Was unter einer **Ehe i.S.d. EuGüVO** zu verstehen ist, regelt diese nicht.

- Der Begriff „Ehe“ richtet sich nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten. Bedeutung hat das vor allem für die Frage, ob **Ehen von Partnern gleichen Geschlechts** als Ehen i.S.d. EuGüVO anzuerkennen sind.
    - Aus deutscher Sicht wird die gleichgeschlechtliche Ehe nunmehr durch den neu eingeführten Art. 17 b Abs. 4 S. 2 EGBGB als „Ehe“ i. S. d. EuGüVO qualifiziert.
    - Soweit Staaten eine Ehe für Partner gleichen Geschlechts nicht kennen und sofern sie eine solche Ehe dann als Lebenspartnerschaft einordnen, führt das zur Anwendung der EuPartVO. Ist auch die Lebenspartnerschaft unbekannt, führt dies zur Anwendung sonstiger Zuständigkeitsregeln und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

EuPartVO

- Sie gilt für die formal begründeten partnerschaftlichen Güterstände.
    - Konstitutiv ist eine verbindliche und zwingende Registereintragung.
- Eine Definition findet sich in Art. 3 Abs. 1 lit. a EuPartVO.
    - Es ist nicht erforderlich, dass es sich um eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft handelt. Es sind auch **heterosexuelle Partnerschaften** erfasst, die einige europäische Rechtsordnungen als Alternative zur Ehe vorsehen (z.B. Frankreich, Belgien, Niederlande).
- Auf lebenspartnerschaftsähnliche Lebensgemeinschaften ohne formalisierten Konsens **(faktische Lebensgemeinschaften)** bezieht sich die EuPartVO nicht.

c) Was ist der zeitliche Anwendungsbereich der Güterrechtsverordnungen?

- Beide Verordnungen sind am 29.07.2016 in Kraft getreten, sind aber erst zu einem späteren Zeitpunkt anwendbar.

- Zwar sind die EuGüVO/EuPartVO grundsätzlich ab dem **29.01.2019** anwendbar (Art. 70 Abs. 2 EuGüVO/EuPartVO). Beim zeitlichen Anwendungsbereich ist aber im Einzelnen zwischen den **verfahrensrechtlichen Vorschriften** und den **kollisionsrechtlichen Vorschriften** zu **unterscheiden**.

Verfahrensrechtliche Vorschriften:

- Die **verfahrensrechtlichen Vorschriften** (insbesondere) über die **internationale Zuständigkeit**, **Anerkennung und Vollstreckbarkeit** finden Anwendung auf alle Verfahren, öffentliche Urkunden und gerichtlichen Vergleiche, die **am 29.1.2019** oder danach eingeleitet, förmlich errichtet oder eingetragen bzw. gebilligt oder geschlossen worden sind (Art. 69 Abs. 1 EuGüVO/EuPartVO).
- **Vor diesem Zeitpunkt eingeleitete Verfahren** richten sich grds. nach den bisherigen Regeln.

Ausnahme:

- Ist das Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat **vor** dem 29.01.2019 eingeleitet worden, so werden **an oder nach** diesem Tag ergangene Entscheidungen nach Maßgabe des Kapitels IV der EuGüVO/EuPartVO **anerkannt** und **vollstreckt**, **soweit** die angewandten Zuständigkeitsvorschriften mit denen des Kapitels II (Art. 4–Art. 19 EuGüVO/EuPartVO) übereinstimmen (Art. 69 Abs. 2 EuGüVO/EuPartVO).

Internationales Privatrecht/Kollisionsrecht

- Die kollisionsrechtlichen **IPR-Vorschriften** (Art. 20–Art. 35 EuGüVO/EuPartVO) sind nur auf Ehegatten bzw. Partner anzuwenden, die **am oder nach dem 29.1.2019** heiraten **oder** eine Rechtswahl zum Güterrecht treffen (Art. 69 Abs. 3 EuGüVO/EuPartVO).

Beachte:

Da es für vor dem 29.01.2019 geschlossene Ehen bzw. getroffene Rechtswahlen bei den bisherigen Regelungen, d.h. insbesondere bei Art. 15 EGBGB bleibt, werden die **bisherigen kollisionsrechtlichen Bestimmungen noch lange Zeit von Bedeutung** sein.

Beachte:

Die Gestaltungspraxis muss bei **künftig** abzuschließenden **Eheverträgen** mit grenzüberschreitendem Bezug prüfen,

(1.) ob die Eheleute die Ehe nach dem 29. 1. 2019 geschlossen und

(2.) ob sie nach dem 29.1.2019 eine Rechtswahl getroffen haben.

d) Was ist der sachliche Anwendungsbereich der Güterrechtsverordnungen?

Begriff und Reichweite des Güterrechts (Art. 1, Art. 3 Abs. 1 lit. a und Art. 27 EuGüVO)

- Eine positive Umschreibung der Reichweite des Güterrechtsstatuts findet sich in Art. 27 EuGüVO. Art. 1 Abs. 2 EuGüVO enthält eine Negativabgrenzung
- Der autonom auszulegende Begriff des ehelichen Güterstands (Art. 1 EuGüVO) wird in Art. 3 Abs 1 lit. a EuGüVO näher definiert:
    - **sämtliche vermögensrechtlichen Regelungen**, die zwischen den Ehegatten und in ihren Beziehungen zu Dritten **aufgrund** der Ehe oder der Auflösung der Ehe gelten, d.h. güterrechtlicher Natur sind.
        - Nicht nur das Verhältnis der Ehegatten untereinander, sondern auch Rechtsverhältnisse zu Dritten können güterrechtlich qualifiziert werden.
    - Dass eine Rechtsnorm spezifisch auf einen bestimmten Güterstand bezogen ist, ist keine Voraussetzung für eine güterrechtliche Qualifikation.

  - Unter den „ehelichen Güterständen“ sind somit **nicht nur** die einzelnen Güterstände im engeren Sinn wie etwa **Zugewinngemeinschaft, Gütertrennung oder Gütergemeinschaft** zu verstehen.

- Das Güterstatut erlangt damit eine **Auffangfunktion** als Generalnorm des **internationalen Familienvermögensrechts**.

Beachte:

Maßgeblich ist damit nicht die Bedeutung des „Güterstands“ im Forumsmitgliedstaat, also etwa im deutschen Recht, sondern ein einheitliches **unionsrechtliches Verständnis** dieses Begriffs.

Beachte:

Der sachliche Anwendungsbereich der EuGüVO ist **viel weiter gefasst**, als es derjenige nach Art 15 EGBGB war.

ÍII. Wie ist die internationale Zuständigkeit in der EuGüVO geregelt?

1. Einführung

- Die Vorschriften der EuGüVO zur internationalen Zuständigkeit gelten – auch für Altehen – ab dem 29.01.2019, d.h. wenn das Erkenntnisverfahren ab diesem Zeitpunkt eingeleitet wurde.

- Sie verdrängen die nationalen Vorschriften zur internationalen Zuständigkeit (§§ 98 ff. FamFG).

- Anders als die Brüssel IIb-VO/Brüssel IIa-VO für Ehesachen, die **alternative** internationale Zuständigkeiten enthält (Art. 3 ff. Brüssel IIb-VO/Art. 3 ff. Brüssel IIa-VO), regelt die EuGüVO eine **Rangordnung nachrangig abgestufter** internationaler Zuständigkeiten.

- Die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit in der EuGüVO sind **abschließend**.

- Ein Rückgriff auf nationale Restzuständigkeiten ist nicht möglich.

- Die EuGüVO selbst regelt nur die **internationale**, nicht die **örtliche** Zuständigkeit (Ausnahme: Art. 8 u. 12 EuGüVO).

  - Der Bundesgesetzgeber hat aber in dem **IntGüRVG** vom 17.12.2018 nationale Regelungen zur **örtlichen Zuständigkeit** erlassen.

2. Die vorrangigen Annexzuständigkeiten (Art. 4 EuGüVO u. Art. 5 EuGüVO)

a) Einleitung

- Um der zunehmenden Mobilität von Paaren während ihrer Ehe Rechnung zu tragen, ist es das Ziel der EuGüVO, die Möglichkeit zu schaffen, miteinander zusammenhängende Verfahren vor den Gerichten desselben Mitgliedstaats verhandeln zu lassen.

  - Die internationale Zuständigkeit wird in dem **Mitgliedstaat** gebündelt, dessen Gerichte berufen sind, über die **Rechtsnachfolge von Todes wegen** nach einem Ehegatten gemäß der **EuErbVO** oder über die **Ehescheidung**, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigkeitserklärung einer Ehe gemäß der **Brüssel IIb-VO/Brüssel-IIa-VO** zu befinden.

= vorrangige **Annexzuständigkeiten**.

b) Gemeinsamkeiten für beide Annexzuständigkeiten

Beachte:

Das Erbverfahren oder das Scheidungsverfahren muss bei einem Gericht in einem **teilnehmenden Mitgliedstaat** anhängig sein, damit ein Annex-Gerichtsstand begründet werden kann.

- Es handelt sich jeweils um **ausschließliche** Zuständigkeiten.

- Die Zuständigkeiten nach Art. 4 und 5 EuGüVO können **nicht** durch **Gerichtsstandsvereinbarungen** oder eine **rügelose Einlassung** abbedungen werden.

- Das Gericht des anderen Mitgliedstaats muss in einer **Erb- oder Ehesache** bereits „angerufen“ worden sein.

    - Definition der **Anrufung**: Art. 17 Brüssel IIb-VO (in einer Ehesache)

        - Maßgebend ist die **Anhängigkeit** des Verfahrens.

- Ausreichend ist, wenn die **Zuständigkeit** des Annexgerichts im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vorliegt.

- Erklärt das Gericht, das in der Erbsache oder in der Ehesache angerufen wurde, sich für **unzuständig**, bevor die Güterrechtssache anhängig wird, kann eine Zuständigkeit nach Art. 4 EuGüVO nicht mehr begründet werden. Erfolgt die Unzuständigkeitserklärung nach der Anrufung des Gerichts in der den ehelichen Güterstand betreffenden Frage, bleibt die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Staates des in der Erbsache oder Ehesache angerufenen Gerichts wegen einer **perpetuatio fori** erhalten.

- Auch nach Beendigung des erbrechtlichen oder eherechtlichen Verfahrens bleibt die einmal begründete Annexzuständigkeit nach Art. 4 EuGüüVO wegen einer **perpetuatio fori** bestehen.

c) Zuständigkeit im Fall des Todes eines Ehegatten (Art 4 EuGüVO)

- Wurde bereits in einer Erbsache hinsichtlich der Rechtsnachfolge von Todes wegen nach einem der Ehegatten gemäß der EuErbVO das Gericht eines Mitgliedstaats **angerufen,** so sind gemäß Art. 4 EuGüVO die Gerichte dieses Mitgliedstaats auch für alle güterrechtlichen Fragen zuständig, die sich aus dem Tod des Ehegatten ergeben und nicht vom sachlichen Anwendungsbereich der EuErbVO erfasst sind.

- Es muss ein Verfahren in einer Erbsache anhängig sein oder jedenfalls vor der letzten mündlichen Verhandlung anhängig werden.

- Das in der Erbsache angerufene Gericht muss **nach der EuErbVO** international zuständig sein (Art. 4 – 11 EuErbVO).

- Die Gerichte des Staates der Erbsache sind international zuständig zur Entscheidung auch in dem den ehelichen Güterstand betreffenden Verfahren.

- Die Zuständigkeitskonzentration nach Art. 4 EuGüVO bezieht sich nur auf die internationale Zuständigkeit, nicht aber auf die sachliche und die örtliche Zuständigkeit.

- Gemäß **§ 3 Abs. 1 Nr. 1 IntGüRVG** hat der Bundesgesetzgeber die **örtliche Zuständigkeit** dahin geregelt, dass das Gericht, das nach § 2 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetz (dem deutschen Ausführungsgesetz zur EuErbVO) angerufen worden ist, örtlich auch für die Gütersache zuständig ist.

Beachte:

Es kommt aber nicht zu einem Verhandlungs- und Entscheidungsverbund zwischen Erbrechts- und Güterrechtssache, wenn etwa ein überlebender Ehegatte seinen Zugewinnausgleichsanspruch (§ 1378 BGB) und seinen Pflichtteilsanspruch (§ 2303 BGB) geltend macht, da es sich um selbständige Verfahren vor unterschiedlichen Abteilungen eines Gerichts handelt.

d) Zuständigkeit bei Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebands oder Ungültigerklärung einer Ehe (Art. 5 EuGüVO)

- Bei Anrufung eines Gerichts **eines Mitgliedstaats** zur Entscheidung über eine Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebands oder Ungültigerklärung der Ehe nach der Brüssel IIb-VO sind die Gerichte dieses Staates grds. auch für Fragen des ehelichen Güterstands in Verbindung mit diesem Antrag zuständig.

- Aber anders als bei der Annexzuständigkeit nach Art. 4 EuGüVO reicht die bloße Anrufung des nach der Brüssel IIb-VO zuständigen Gerichts nicht in allen Fällen aus, um alleine die Zuständigkeitskonzentration herbeizuführen**.**

Beachte:

Wird kein Mitgliedstaat angerufen, gibt es die Annexzuständigkeit nicht.

Es ist zu **unterscheiden**:

Art. 5 Abs. 1 EuGüVO

Beruht die internationale Zuständigkeit für die Ehesache nach **Art. 3 Abs. 1 lit. a Spiegelstrich 1 - 4 Brüssel IIa-VO** oder auf **Art. 3 Abs. 1 lit. b Brüssel IIa-VO**:

- Es besteht die Annexzuständigkeit gemäß Art. 5 Abs 1 EuGüVO.

Art. 5 Abs. 2 EuGüVO

Richtet sich die Zuständigkeit für die Ehesache nach **Art. 3 Abs. 1 lit. a Spiegelstrich 5 – 6, Art. 5, Art. 7 Brüssel IIa-VO:**

- Über die Anrufung des nach der Brüssel IIa-VO zuständigen Gerichts hinaus ist für die akzessorische Zuständigkeit des Gerichts der Ehesache zusätzlich eine **„Vereinbarung“** der Eheleute erforderlich (Art. 5 Abs. 2 EuGüVO).
    - Hiermit ist nicht gemeint, dass die Ehegatten in den Fällen des Art. 5 Abs. 2 EuGüVO die Zuständigkeit nach Art. 5 Abs. 1 EuGüVO ausschließen können, sondern, dass die Zuständigkeit nach Abs. 1 einer bestätigenden (Gerichtsstands-) Vereinbarung der Ehegatten unterliegt.
    - Für die bekräftigende Vereinbarung gilt die **Form** des Art. 7 Abs. 2 EuGüVO (Schriftform) entsprechend (Art. 5 Abs. 3 EuGüVO), **wenn** die bestätigende Gerichtsstandsvereinbarung schon **vor** Anrufung des Gerichts in der Gütersache geschlossen wird.
    - **Nach** Anrufung des Gerichts in der Gütersache geschlossene Vereinbarungen bedürfen nicht der Form des Art. 5 Abs. 3 EuGüVO; sie

unterliegen der Form, die die lex fori für Prozess – bzw. Verfahrenserklärungen fordert.

Auch der spätestmögliche Zeitpunkt für den Abschluss einer solchen Vereinbarung richtet sich nach der lex fori.

- Schließen die Ehegatten eine solche Vereinbarung gemäß Art. 5 Abs. 2 EuGüVO nicht, entsteht die Annexzuständigkeit gemäß Art. 5 Abs. 1 EuGüVO nicht.

- Auch die Zuständigkeitskonzentration nach Art. 5 EuGüVO bezieht sich nur auf die internationale Zuständigkeit, nicht aber auf die sachliche und die örtliche Zuständigkeit.

- Gemäß **§ 3 Abs. 1 Nr. 2 IntGüRVG** hat der Bundesgesetzgeber die **örtliche Zuständigkeit** dahin geregelt, dass in den Fällen des Art. 5 Abs. 1 u. 2 EuGüVO das Gericht, das nach § 122 FamFG in der Ehesache angerufen worden ist, örtlich auch für die Gütersache zuständig ist.

Beachte:

Die Zuständigkeit nach Art. 3 Brüssel IIb-VO/Art. 3 Brüssel IIa-VO für das **Scheidungsverfahren** kann **nicht** durch eine **Gerichtsstandsvereinbarung** oder eine **rügelose Einlassung** abbedungen werden, da die **Brüssel IIb-VO**/**Brüssel IIa-VO** solches nicht vorsehen.

Beachte:

Angesichts des weiten europäischen Güterrechtsbegriff ist die Annexzuständigkeit des Gerichts der Ehesache von erheblicher Bedeutung, da – über das Güterrecht nach deutschem Verständnis hinaus - eine Vielzahl von Verfahrensgegenständen dieser (ausschließlichen) internationalen Zuständigkeit unterfällt.

3. Der Auffanggerichtsstand des Art. 6 EuGüVO

a) Anwendbarkeit

- Er ist anwendbar, wenn keine Zuständigkeit gemäß Art. 4 EuGüVO und Art. 5 EuGüVO besteht.
- In den Fällen des Art. 6 EuGüVO, der **keine ausschließliche Zuständigkeit** regelt, kommt eine **Gerichtsstandsvereinbarung** nach Art. 7 EuGüVO in Betracht, wonach eine andere internationale Zuständigkeit vereinbart wird.

Beachte:

Art. 6 EuGüVO findet auch Anwendung, wenn ein **Scheidungsantrag** vor dem Gericht eines **Drittstaats** oder eines **nicht teilnehmenden EU-Mitgliedstaats** anhängig ist.

b) Anknüpfungsleiter

- Art 6 EuGüVO enthält eine **Anknüpfungsleiter** mit abgestuften Zuständigkeiten
    - Primär international zuständig sind die Gerichte des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Art. 6 lit. a EuGüVO).
        - Es braucht sich nicht um einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt zu handeln.
    - danach: Mitgliedstaat des letzten beiderseitigen gewöhnlichen Aufenthalts, wenn einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 6 lit. b EuGüVO).
    - danach: Mitgliedstaat, wo der Antragsgegner zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 6 lit. c EuGüVO).
    - zuletzt: gemeinsame Staatsangehörigkeit beider Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts (Art. 6 lit. d EuGüVO).

- Für die Bestimmung der Staatsangehörigkeit, die selbstständig anzuknüpfen ist, gilt nicht Art. 5 EGBGB.
    - kein Vorrang der deutschen Staatsangehörigkeit
    - Die gemeinsame Staatsangehörigkeit muss nicht die effektive sein. Bei Doppelstaatern kann sich der Antragsteller aussuchen, auf welche Staatsangehörigkeit er sich zum Zwecke der Zuständigkeit berufen möchte (siehe auch EuGH, FamRZ 2009, 1571).

c) Die örtliche Zuständigkeit

- Die **örtliche Zuständigkeit** für die isolierten Güterrechtsverfahren i.S.d. Art. 6 EuGüVO ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 IntGüRVG.

d) Spätere Zuständigkeit eines Gerichts eines anderen Mitgliedstaats in einer Erb- oder Ehesache

- Ist bei einem Gericht eines teilnehmenden Mitgliedsstaats eine isolierte Gütersache aufgrund einer Zuständigkeit des Auffanggerichtsstands gemäß Art. 6 EuGüVO anhängig und wird nunmehr das Gericht eines anderen Mitgliedstaats in einer Erb- oder Ehesache angerufen, endet die Zuständigkeit am Auffanggerichtsstand des Art. 6 EuGüVO **ex nunc**.
    - Das Gericht am allgemeinen Auffanggerichtsstand muss sich in der Gütersache nach **Art. 15 EuGüVO** von Amts wegen für unzuständig erklären, um hinsichtlich der Gütersache die Rechtshängigkeitssperre des Art. 17 EuGüVO aufzuheben.
    - Eine Verweisung an das Gericht der Erb- oder Ehesache ist nicht möglich.

4. Gerichtsstandsvereinbarungen (Art. 7 EuGüVO)

a) Zulässigkeit

- **unzulässig** in Fällen der Art. 4, 5 EuGüVO
- **zulässig** in den Fällen des Art. 6 EuGüVO.
- Eine Gerichtsstandsvereinbarung begründet einen **ausschließlichen Gerichtsstand**.
- Sie wirkt nicht gegenüber Dritten (Nicht-Ehegatten).

Beachte:

Da Güterrechtssachen häufig zusammen mit einem Scheidungsverfahren geltend gemacht werden und für diesen Fall eine Gerichtsstandsvereinbarung nicht möglich ist**, ist die praktische Relevanz** von Gerichtsstandsvereinbarungen **eingeschränkt.**

b) Wahlmöglichkeiten

- Die **Wahlmöglichkeiten** sind **beschränkt**.
- Gewählt werden kann
    - die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats, dessen Recht wegen einer dahingehenden **Rechtswahl** (Art. 22 EuGüVO) oder aufgrund der **objektiven Anknüpfung** in Art. 26 Abs. 1 lit. a EuGüVO (erster gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt nach der Eheschließung) oder Art. 26 Abs. 1 lit. b EuGüVO (gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten bei der Eheschließung) gilt (Art. 7 Abs. 1 1. Alt. EuGüVO),

oder

- o die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaates, in dem die Ehe geschlossen wurde (Art. 7 Abs. 1 2. Alt. EuGüVO).

Beachte:

Soweit die Zuständigkeit eines Gerichts, dessen Recht wegen einer dahingehenden Rechtswahl (Art. 22 EuGüVO) anwendbar ist, vereinbart werden kann, stellt sich das Problem, dass die **Rechtswahl wirksam** sein muss.

Die Prüfung einer Gerichtsstandsvereinbarung setzt damit eine u. U. aufwändige **Inzidentprüfung** der Rechtswahl voraus.

Zu prüfen ist:

- notwendiger Konsens (Art 24 Abs. 1 1. Alt. EuGüVO)

- materielle Wirksamkeit (Art 24 Abs. 1 2. Alt. EuGüVO)

- formelle Wirksamkeit (Art. 23 EuGüVO).

Beachte:

Durch eine Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Art. 7 Abs. 1 1. Alt. EuGüVO kann ein Gleichlauf zwischen internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht hergestellt werden. Dies kann insbesondere in Kombination mit einer Rechtswahl sinnvoll sein.

c) Form der Gerichtsstandsvereinbarung

- **Schriftform**, ist zu **datieren** und von den Beteiligten zu **unterzeichnen** (Art. 7 Abs. 2 Satz 1 EuGüVO).

- **Elektronische Übermittlungen**, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 EuGüVO).
    - Auch hier muss die Vereinbarung datiert und von beiden Parteien unterzeichnet werden.

Praxistipp:

Bei Übermittlung per Email dürfte dafür die Verwendung einer digitalen Signatur (beider!) ausreichend sein. Sicherer ist aber die Erstellung einer einheitlichen Urkunde durch beide, die dann gescannt und elektronisch übermittelt wird.

d) Gerichtsstandsvereinbarung und örtliche Zuständigkeit

- Die Gerichtsstandvereinbarung nach Art. 7 EuGüVO führt nur zur ausschließlichen internationalen Zuständigkeit der Gerichte des gewählten Staates.
- Die **örtliche Zuständigkeit** bei Gerichtsstandsvereinbarungen i.S.d. Art. 7 EuGüVO ergibt sich aus **§ 3 Abs. 1 Nr. 6 IntGüRVG**.
    - Ausschließlich örtlich zuständig ist das Gericht, das die Beteiligten bestimmt haben.
    - Ist kein Gericht bestimmt, so gelten für die örtliche Zuständigkeit § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 IntGüRVG entsprechend.

5. Zuständigkeit aufgrund rügeloser Einlassung (Art. 8 EuGüVO)

- Auch die rügelose Einlassung ist gemäß Art. 8 Abs. 1 S. 2 EuGüVO unzulässig in Fällen der Art. 4, 5 EuGüVO (akzessorische Zuständigkeit mit einer Erb- und Ehesache).

- Eine rügelose Einlassung ist **nicht vor jedem mitgliedstaatlichen Gericht** möglich, sondern nur vor einem solchen, dessen Recht nach Art. 22 EuGüVO oder nach Art. 26 Abs. 1 lit a oder b EuGüVO anzuwenden ist (Art. 8 Abs. 1 S. 1 EuGüVO).
- Der Anwendungsbereich von Art. 8 Abs. 1 EuGüVO ist enger als der von Art. 7 EuGüVO.
    - Eine ausdrückliche Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Ehe geschlossen wurde, fehlt.
        - str.: analoge Anwendung?
- Nach Art. 8 Abs. 2 EuGüVO hat das Gericht den Antragsgegner über sein Recht, die Unzuständigkeit des Gerichts zu rügen und über die Folgen der Einlassung oder Nichteinlassung auf das Verfahren zu **belehren**.
- Die rügelose Einlassung begründet nicht nur die internationale Zuständigkeit der Gerichte. sondern auch die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts.

Beachte:

Art. 8 EuGüVO gilt nur in Fällen mit **Auslandsbezug**. In rein innerstaatlichen Fällen gilt das nationale Verfahrensrecht, in Deutschland § 232 Abs. 3 S. 1 FamFG i.V.m. § 39 ZPO.

6. Sonstige Zuständigkeiten

a) Alternative Zuständigkeit (Art. 9 EuGüVO)

- Neuerung im internationalen Zuständigkeitsrecht
    - Unzuständigkeitserklärung bei Nichtanerkennung der (**konkreten**) Ehe
        - betrifft insbesondere gleichgeschlechtliche Ehen
- Ein nach Art. 4, 6, 7 oder 8 EuGüVO eigentlich **zuständiges** Gericht eines Mitgliedstaats, das nach seinem IPR die konkrete Ehe für güterrechtliche

Zwecke nicht anerkennt, kann (Auswahlermessen) die Gütersache an ein Gericht weiterreichen, das die Ehe anerkennt.

  - In Deutschland ist über die Anerkennung der Ehe nach Art. 11 u. Art. 13 EGBGB zu entscheiden.

- Das eigentlich zuständige Gericht muss somit bereits auf der Ebene der Zuständigkeit prüfen, ob die konkrete Ehe aus der Sicht der lex fori einschließlich ihres Kollisionsrechts und internationalen Verfahrensrechts besteht bzw. bestand.

  - bei gleichgeschlechtlichen Ehen auch, wenn diese von der lex fori kollisionsrechtlich wie eingetragene Partnerschaften behandelt werden.

  - Aufhebbare Ehen werden anerkannt, da sie wirksam sind.

- **Rechtsfolgen** der Unzuständigkeitserklärung (Art. 9 Abs. 2 EuGüVO):

Im Ergebnis wird so getan, als ob die Zuständigkeit des betreffenden Mitgliedstaats niemals bestand.

  - Gerichtsstandsvereinbarungen sind möglich oder andere internationale Zuständigkeiten werden relevant.

  - Wenn nach der Unzuständigkeitserklärung kein Gericht eines an den Verordnungen teilnehmenden Mitgliedstaats zuständig ist, etwa weil die Ehe in einem Drittstaat geschlossen wurde:

    - subsidiäre Zuständigkeit nach Art. 10 EuGüVO oder die Notzuständigkeit nach Art. 11 EuGüVO prüfen.

- Die **örtliche Zuständigkeit** ergibt sich in den Fällen des Art. 9 EuGüVO aus § 3 Abs. 1 Nr. 7 IntGüRVG.

b) Subsidiäre Zuständigkeit kraft Vermögensbelegenheit nach Art. 10 EuGüVO

- wenn nach 4 – 9 EuGüVO kein teilnehmender Mitgliedstaat international zuständig, aber **unbewegliches Vermögen** der Ehegatten **in einem** teilnehmenden **Mitgliedstaat** vorhanden ist.

  - Die **subsidiäre** Zuständigkeit bezieht sich nur auf dieses Vermögen; es können also nach Art. 10 EuGüVO die Gerichte mehrerer teilnehmender Mitgliedstaaten zugleich zuständig sein.

- Die **örtliche Zuständigkeit** ergibt sich in den Fällen des Art. 10 EuGüVO aus § 3 Abs. 1 Nr. 8 IntGüRVG.

c) Notzuständigkeit (Art. 11 EuGüVO)

- wenn sonst kein Gericht eines Mitgliedstaats zuständig ist und wenn es „nicht zumutbar ist oder es sich als unmöglich erweist", ein Verfahren in einem Drittstaat zu führen.

- Die **örtliche Zuständigkeit** ergibt sich in den Fällen des Art. 10 EuGüVO aus § 3 Abs. 1 Nr. 9 IntGüRVG.

d) Gerichtsstand der Widerklage (Art. 12 EuGüVO)

- Art. 12 EuGüVO bestimmt nicht nur die internationale, sondern auch die örtliche Zuständigkeit.

IV. Welche Besonderheiten gibt es für die internationale Zuständigkeit in der EuPartVO?

- Nach Art. 5 Abs. 1 EuPartVO muss die Annexzuständigkeit bei dem mit der Auflösung der Partnerschaft befassten Gericht immer **vereinbart** werden.

- Der allgemeine Auffanggerichtsstand (Art. 6 EuPartVO) wird noch um eine weitere nachrangige Zuständigkeit ergänzt:

  - Gerichte desjenigen teilnehmenden Mitgliedstaats sind zuständig, nach dessen Recht die Partnerschaft begründet wurde (Art. 6 lit. e EuPartVO), regelmäßig der Registrierungsstaat.

- Bei der alternativen Zuständigkeit gemäß Art. 9 EuPartVO ist nicht konkret zu prüfen, ob die Partnerschaft anerkannt wird, sondern lediglich **abstrakt**, ob das Recht des Staates eingetragene Partnerschaften als solches kennt.

V. Wie ist das Prüfungsschema für die internationale Zuständigkeit nach der EuGüVO?

1. Gibt es eine Annexzuständigkeit gemäß Art. 4 EuGüVO oder Art. 5 Abs. 1 EuGüVO?

2. Gibt es eine Annexzuständigkeit gemäß Art. 5 Abs. 1 i.V.m Art. 5 Abs. 2 EGüVO?

3. Haben die Beteiligten eine Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Art. 7 EuGüVO getroffen?

4. Ist eine Zuständigkeit durch rügelose Einlassung gemäß Art. 8 EuGüVO begründet?

5. Greift der Auffanggerichtsstand gemäß Art. 6 EuGüVO ein?

6. Besteht eine subsidiäre Zuständigkeit nach Art. 9 ff. EuGüVO?

VI. Wie ist über die internationale Zuständigkeit durch das angerufene Gericht zu entscheiden (Art. 15 EuGüVO)?

- Die Prüfung ist **von Amts wegen** vorzunehmen. Die Tatsachen sind aber nicht von Amts wegen zu ermitteln.
    - In güterrechtlichen Verfahren vor deutschen Gerichten gilt auch bezüglich der internationalen Zuständigkeit, dass nur die vorgetragenen Tatsachen zu berücksichtigen sind.

aber:

- Bei Säumnis des Antragsgegners gelten die vom Antragsteller zur Zuständigkeit vorgetragenen Tatsachen nicht als zugestanden (siehe auch Art. 16 EuGüVO).

- Das angerufene Gericht hat sich für unzuständig zu erklären, wenn es weder nach Art. 4 – 7 EuGüVO noch nach Art 9 – 12 EuGüVO zuständig ist **und** wenn auch keine rügelose Einlassung gemäß Art. 8 EuGüVO vorliegt.
    - Das Gericht muss den Antrag **immer** dem Antragsgegner **zustellen**, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich rügelos einzulassen und einen Mangel der Zuständigkeit zu beheben.
- Ist ein deutsches Gericht international unzuständig, hat es den Antrag als **unzulässig** zurückzuweisen.
    - Die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Verweisung besteht nicht.
    - Durch Art. 15 EuGüVO ist allerdings eine Verweisung innerhalb des gleichen (internationalen zuständigen) Mitgliedstaats an ein anderes örtlich zuständiges Gericht nicht ausgeschlossen.

VII. Wie wirkt sich eine ausländische Rechtshängigkeit eines güterrechtlichen Verfahrens aus (Art. 17 EuGüVO)?

Zu **unterscheiden** ist:

1. Ein güterrechtliches Verfahren ist in einem anderen Mitgliedstaat der EuGüVO rechtshängig.

2. Ein güterrechtliches Verfahren ist in einem anderen EU - Staat, der nicht Mitglied der EuGüVO ist oder einem sonstigen **Drittstaat**, rechtshängig.

falls Ziff. 1: Rechtshängigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der EuGüVO

- Das **später** angerufene Gericht setzt sein Verfahren **von Amts wegen** aus, bis die internationale Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts „**geklärt**“ wurde (Art. 17 Abs. 1 EuGüVO).
    - Die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts ist nicht nur im Fall einer End- bzw. Zwischenentscheidung „geklärt“, sondern bereits dann, wenn sich das zuerst angerufene Gericht nicht von Amts wegen für

unzuständig erklärt hat und keine der Parteien den Mangel seiner Zuständigkeit vor oder mit der Stellungnahme geltend gemacht hat, die nach dem innerstaatlichen Recht als das erste Verteidigungsvorbringen vor diesem Gericht anzusehen ist (EuGH, FamRZ 2015, 2036 zur Brüssel IIa-VO; Hausmann, IntEuFamR, B 229).

- Steht die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts fest, hat sich das später angerufene Gericht dann für unzuständig zu erklären (Art. 17 Abs. 1 EuGüVO - **Prioritätsprinzip**).
- Der Antrag ist als unzulässig abzuweisen.

- Stellt das zuerst angerufene Gericht rechtskräftig durch End- oder Zwischenentscheidung seine **Unzuständigkeit** fest, wird das ausgesetzte Verfahren fortgesetzt.
- Erledigt sich das Verfahren vor dem zuerst angerufenen Gericht nach Anrufung des zweiten Gerichts, entfällt die entgegenstehende Rechtshängigkeit des Verfahrens bei dem Erstgericht; die Entscheidungsbefugnis geht dann unmittelbar auf das Zweitgericht über (EuGH, FamRZ 2015, 2036).

- Der für Art. 17 EuGüVO maßgebliche Zeitpunkt der „**Anrufung**“ des Gerichts richtet sich nicht nach nationalem Recht, sondern nach **Art. 14 EuGüVO.**
  - D.h. ein deutsches Gericht gilt als angerufen, wenn der Antrag „eingereicht“, d.h. **anhängig** ist (**und** Vornahme der für die Zustellung erforderlichen Maßnahmen - Art. 14 a EuGüVO).

Beachte:

Wird der güterrechtliche Anspruch im Scheidungsverbund verlangt, kommt es nicht darauf an, wann der Scheidungsantrag anhängig gemacht wurde, sondern auf die **Anhängigkeit der Folgesache Güterrecht.**

- Die Beurteilung, ob ein Gericht das später angerufene ist, trifft jedes Gericht selbstständig).
- Eine **Anerkennungsprognose** für die ausländische Entscheidung ist nicht erforderlich (wegen Art. 36 Abs. 1 EuGüVO).

- Es gilt ein weiter **Streitgegenstandsbegriff.**
    - wenn es um das Bestehen und/oder die Höhe von güterrechtlichen Ansprüchen in der gleichen Ehe für den gleichen Zeitraum geht, auch wenn die jeweiligen Klageziele unterschiedlich sind.
        - z. B. wenn in einem Verfahren der Ausgleich des Zugewinns (auf der Grundlage deutschen Güterrechts) und in dem anderen Verfahren die Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft (auf der Grundlage italienischen Rechts) verlangt wird.

Beachte:

Ist das **zweitbefasste** Gericht **international nicht zuständig** nach der EuGüVO, setzt das zweitbefasste Gericht das Verfahren nicht aus, sondern weist den Antrag sofort nach Art. 15 EuGüVO ab.

Beachte:

Eine Aussetzung gemäß Art. 17 Abs. 1 EuGüVO betrifft nur das güterrechtliche Verfahren.

Bei einem Scheidungsverbundverfahren sind das Scheidungsverfahren und sonstige Folgesachen fortzusetzen.

Beachte:

Ist in dem anderen Mitgliedstaat bereits eine **rechtskräftige** Endentscheidung ergangen, ist Art. 17 EuGüVO nicht mehr anwendbar. Einer Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat steht nunmehr allerdings die Rechtskraft der ersten Entscheidung entgegen, falls keine Anerkennungshindernisse nach Art. 37 EuGüVO greifen.

- Ist ein beabsichtigtes güterrechtliches Verfahren zunächst gemäß Art. 17 EuGüVO auszusetzen, bis die internationale Zuständigkeit des früher angerufenen Gerichts eines Mitgliedstaats geklärt ist, ist weder wegen Erfolglosigkeit noch wegen Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung **Verfahrenskostenhilfe** für den güterrechtlichen Antrag zu verweigern (OLG Stuttgart, FamRZ 2016, 1601 zu Art. 19 EuEheVO; Hausmann, IntEuFamR, B 225).

- **Mitteilungspflicht** gemäß Art. 17 Abs. 2 EuGVO:
    - In den Fällen des Art. 17 Abs. 1 EuGüVO teilt das in der Rechtssache angerufene Gericht auf Antrag eines anderen angerufenen Gerichts diesem unverzüglich mit, wann es angerufen wurde.

falls Ziff. 2: Rechtshängigkeit in einem Drittstaat

- Ist die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nicht gegeben, wird der Antrag als unzulässig abgewiesen.
- Ist die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gegeben, ist Art. 17 EuGüVO nicht einschlägig; es gelten vielmehr § 113 Ab. 1 S. 2 FamFG, § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO entsprechend, d.h. die Rechtshängigkeit eines ausländischen Verfahrens steht der anderweitigen Rechtshängigkeit bei einem inländischen Gericht gleich, **wenn**

- eine **Identität der Streitgegenstände** ausgehend von einemnationalem Verständnis (enger Streitgegenstandsbegriff) vorhanden ist,
- das ausländische Urteil hier anzuerkennen sein wird (BGH, FamRZ 1992, 1058).
  - Hier ist also inzident eine **positive Anerkennungsprognose** (nach der derzeitigen Einschätzung) erforderlich (BGH, FamRZ 2008, 1409).

- Ob und wann Rechtshängigkeit im Ausland eingetreten ist, ist nach der **lex fori** des ausländischen Gerichts, d.h. nach dessen verfahrensrechtlichen Vorschriften, zu beurteilen, nachdem Art. 14 EuGüVO nicht anwendbar ist.

Wenn eine Rechtshängigkeitssperre gemäß § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO besteht,

- weist das inländische Gericht den bei ihm rechtshängigen Antrag als unzulässig ab, **wenn** die ausländische Entscheidung voraussichtlich anzuerkennen sein wird.
- muss das inländische Gericht den bei ihm rechtshängigen güterrechtlichen Antrag dann nicht als unzulässig abweisen, sondern kann sein Verfahren gemäß § 148 ZPO entsprechend aussetzen, **wenn** die Anerkennung der ausländischen Entscheidung unsicher ist.